



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 02.11.2022

• Informationen & Transparenz	3
• Kapitel 1 – Grundlegende Bestimmungen	4
Artikel 1 - Allgemeines	4
Artikel 2 - Identität, Rechtsfähigkeit, Befugnisse	4
Artikel 3 - Korrespondenz/Mitteilungen	5
Artikel 4 - Unterschriftsprobe	7
Artikel 5 - Gebühren, Kosten und Abgaben	7
Artikel 6 - Zinssätze und Wechselkurse	7
Artikel 7 - Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	8
Artikel 8 - Vertraulichkeit	8
Artikel 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten	11
Artikel 10 - Vollmachten	11
Artikel 11 - Formulierung der Aufträge an die Bank	12
Artikel 12 - Ausführung der Aufträge durch die Bank	12
Artikel 13 - Versand und Transport von Unterlagen	13
Artikel 14 - Beendigung der Geschäftsbeziehung	13
Artikel 15 - Tod	14
Artikel 16 - Sorgfaltspflicht des Kunden – Sicherheit	15
Artikel 17 - Haftung der Bank	15
Artikel 18 - Schutz von Einlagen und Finanzinstrumenten	15
Artikel 19 - Embargos/Konformitätspolitik/Achtung der Werte	16
Artikel 20 - Sicherheiten und sonstige Schutzmaßnahmen	17
Artikel 21 - Auskünfte – Beschwerden	18
Artikel 22 - Beweis	19
Artikel 23 - Anwendbares Recht – Zuteilung der Zuständigkeit – Verjährung	20
• Kapitel 2 - Konten	21
A. Allgemeines	21
B. Sichtkonten	23
C. Terminkonten	23
• Kapitel 3 - Zahlungsdienste	25
A. Allgemeines	25
B. Zahlungskonten	25
C. Zahlungsvorgänge	25
D. Zahlungsinstrumente	33
• Kapitel 4 - Schecks	34



- **Kapitel 5 - Inkasso von Finanz- und Handelspapieren** **36**
 - A. Gemeinsame Bestimmungen 36
 - B. Inkasso von Finanzpapieren 36
 - C. Inkasso von Handelspapieren 37
 - D. Domizilierung von Handelspapieren 38
- **Kapitel 6 - Kauf und Verkauf von Devisen** **39**
- **Kapitel 7 – Geistiges Eigentum** **40**
- **Anlage 1 - Besondere Bedingungen für die Dienste von Easy Banking** **41**
- **Anlage 2 - Allgemeine Bedingungen des Zoomit-Dienstes** **51**



DENKEN SIE AN DIE UMWELT

Wenn Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen später erneut einsehen möchten, dann bewahren Sie sie auf Ihrem Computer auf. Wenn nötig, können Sie ausschließlich das Kapitel Ihrer Wahl ausdrucken.

Informationen & Transparenz

Name	BNP Paribas Fortis seit Mai 2009 ist BNP Paribas Fortis Teil der Gruppe BNP Paribas
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Wirtschaftszweig	Kreditinstitut und Versicherungsagent (Finanzdienstleistungen gemäß Art. I.8.18° des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs)
Gesellschaftssitz und Anschrift	Montagne du Parc/Warandeborg 3, 1000 Brüssel
Kontakt	Tel. +32 2 433 41 42 www.hellobank.be info@hellobank.com
Unternehmensnummer	USt-IdNr. BE0403.199.702 - RJP Brüssel
Aufsichtsorgan	Europäische Zentralbank Banking Union – Single Supervisory Mechanism 60640 Frankfurt am Main Tel +49 69 1344 1300 info@ecb.europa.eu Belgische Nationalbank boulevard de Berlaimont/ de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel Tel. +32 2 221 21 11 info@nbb.be
Anleger- und Verbraucherschutz	Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) rue du Congrès/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel Tel. +32 2 220 52 11 www.fsma.be > Kontakt > Kontaktformular Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft Rue du Progrès/Vooruitganstraat, 50 1210 Brüssel Tel. +32 800 120 33 https://economie.fgov.be/de
Schutz personenbezogener Daten	Datenschutzbehörde rue de la Presse/Drukpersstraat 35, 1000 Brüssel Tel. +32 2 274 48 00 contact@apd-gba.be
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank	Auf Deutsch, Französisch, Niederländisch und Englisch verfügbar www.hellobank.be > Documents légaux & tarifs/Wettelijke info & tarieven > Conditions générales bancaires/Algemene bankvoorwaarden für die Version auf Französisch und Niederländisch (und verfügbar auf Deutsch in allen Zweigstellen).
Gerichtsstand und geltendes Recht	siehe Artikel 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Gebühren	Artikel 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verfügbar in allen Zweigstellen

Kapitel 1 – Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1 - Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (im Folgenden „die Bedingungen“) bilden den Gesamtrahmen der vertraglichen Beziehung zwischen BNP Paribas Fortis SA (im Folgenden „die Bank“) und ihren Kunden.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in diesen Bedingungen gelten sie für alle Kunden der Bank, natürliche Personen (Verbraucher oder Unternehmen) oder juristische Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen.

Von diesen Bedingungen kann jederzeit durch besondere Vereinbarungen abgewichen werden, deren Bestimmungen sodann in dem Maße, wie sie von denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, Vorrang vor diesen haben. Falls ein Problem nicht auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmungen gelöst werden kann, wird allgemeines Recht angewandt oder eine Lösung auf der Grundlage der branchenüblichen Usancen angestrebt.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher oder im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassener Bestimmungen hat die Bank das Recht frei zu entscheiden, ob sie ihre Dienstleistungen gewähren möchte oder nicht und/oder den Zugang zu diesen beschränken möchte.

Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen vertreibt die Bank Produkte sowohl in ihrem eigenen Namen als auch gegebenenfalls im Namen anderer Unternehmen, die Teil der Gruppe BNP Paribas sind oder nicht, für die sie als Vermittler, Unterauftragnehmer oder Partner fungiert.

Vertreibt die Bank Versicherungsprodukte, tritt sie als verbundener Agent auf, der auf Provisionsbasis für Rechnung von AG Insurance SA und ATV AG vergütet wird. Sie ist hierzu unter ihrer Unternehmensnummer bei der FSMA eingetragen. BNP Paribas Fortis SA/NV hält eine Beteiligung von mehr als 10 % an der AG Insurance SA.

Als Versicherungsvermittler kategorisiert die Bank ihre Kunden im Sinne der Versicherungsvorschriften als Privatkunden bzw. Kleinanleger.

Die Bank kann zur Erbringung der Dienstleistungen, die sie ihrer Kundschaft anbietet, Unterauftragnehmer in Anspruch nehmen.

Während der Dauer dieser Vertragsbeziehung hat der Kunde jederzeit das Recht, auf seinen Antrag hin und zu den in der Gebührenordnung genannten Bedingungen die Unterlagen, Informationen und Bedingungen seiner Verträge oder eine Kopie davon auf Papier oder einem anderen von der Bank zugelassenen dauerhaften Datenträger zu erhalten.

Artikel 2 - Identität, Rechtsfähigkeit, Befugnisse

Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der Bank sowie die Ausführung von Vorgängen erfordert die Mitteilung der von der Bank angeforderten Daten und Dokumente durch den Kunden.

- **Dies betrifft für natürliche Personen:**
Angaben zur Person, zum Wohnsitz, zum Personenstand, zur Rechtsfähigkeit und zum ehelichen Güterstand; gegebenenfalls Unternehmensnummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- **Dies betrifft für juristische Personen, Gesellschaften und Vereinigungen:**
Gründungsurkunde oder neueste Fassung der koordinierten Satzung sowie alle Urkunden, in denen die Vollmachten der zur Vertretung bei der Bank ermächtigten Personen festgelegt werden, gegebenenfalls Verzeichnis der tatsächlichen Begünstigten, gegebenenfalls Unternehmensnummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Bei Kunden ausländischer Nationalität ist die Bank bei der Prüfung der ihr vorgelegten Dokumente nicht verpflichtet, Ermittlungen in Bezug auf ausländisches Recht durchzuführen. Diese Kunden sind verpflichtet,



der Bank Änderungen der Gesetzgebung ihres Landes mitzuteilen, die die Art ihrer Vertretung gegenüber Dritten ändern könnten. Die Bank ist außerdem berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Übersetzung der vorgelegten Dokumente sowie die Erfüllung der von ihr bezeichneten Formalitäten, insbesondere die Vorlegung eines Vollstreckungsurteils für ausländische Urteile und ausländische öffentliche Urkunden, zu verlangen.

Die Bank haftet für die Folgen von Betrug oder eines grob fahrlässigen Verhaltens ihrerseits bei der Speicherung der von ihr angeforderten relevanten Daten. Der Kunde haftet für alle Schäden infolge der Nichterteilung angeforderter Auskünfte und/oder Dokumente oder der Mitteilung falscher Auskünfte und/oder Dokumente.

Der Kunde muss der Bank jede Änderung der Daten und Dokumente, die er ihr zur Verfügung gestellt hat, unter anderem in Bezug auf die Vertretungsbefugnisse, schriftlich mitteilen. Die Bank wird diese Änderungen so bald wie möglich berücksichtigen, spätestens jedoch am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Veröffentlichung, sofern es sich um eine Bedingung der Entgegenhaltbarkeit handelt, oder nach ihrem Erhalt in allen anderen Fällen.

Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen seiner alleinigen Verantwortung unterliegt. Die Bank kann in diesem Bereich keinesfalls an seine Stelle treten. Insbesondere muss der Kunde die für ihn geltenden Steuerverpflichtungen erfüllen, sowohl in den von seinen Vorgängen oder Investitionen betroffenen Ländern als auch in seinem Wohnsitzland. Er muss darauf achten, dass jeder von der Bank ausgeführte Vorgang mit diesen Gesetzen in Einklang steht.

Artikel 3 - Korrespondenz/ Mitteilungen

3.1. Allgemeine Regelung

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen korrespondiert die Bank mit dem Kunden über alle für die Kundenbeziehung angemessenen Mittel (Fernkanal, Post, Telefon, SMS, Website...)

und übermittelt ihm auf diesem Weg alle aufgrund der rechtlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Informationen.

Im Fall der Kommunikation über eine Website teilt die Bank dem Kunden die Adresse ihres Internetportals sowie die entsprechende Seite mit, auf der die Bank ihm die Informationen zur Verfügung stellt.

Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, hat die Bank den entsprechenden Nachweis zu führen, dass der Kunde sich für einen papierlosen, dauerhaften Datenträger bzw. für die Kommunikation per Internet entschieden hat.

Die Korrespondenz und die Mitteilungen zwischen der Bank und dem Kunden erfolgen in der mit dem Kunden vereinbarten Sprache, im vorliegenden Fall auf Deutsch.

Im Fall von mehreren betroffenen Empfängern wendet sich die Bank an den gemeinsam benannten oder mangels dessen an einen von ihnen nach Wahl der Bank.

In beiden Fällen gilt die Korrespondenz bzw. Mitteilung als ordnungsgemäß an alle betroffenen Empfänger zugestellt.

3.2. Korrespondenz- und Kommunikationsmittel über die Dienste von Easy Banking Web und/oder App

Im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Grenzen werden die aufgrund der gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Informationen, einschließlich der Kontoauszüge, standardmäßig und vorbehaltlich einer anderen Wahl durch die Bank über Easy Banking Web und/oder App zugestellt, sofern der Kunde, eine natürliche Person oder ihr gesetzlicher Vertreter, Benutzer der Dienste von Easy Banking Web und/oder App im Sinne von Anlage 1 ist.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Sonderbestimmungen oder falls der Benutzer sich anders entschieden hat, werden ihm die Kontoauszüge am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats zur Verfügung gestellt.

Gegebenenfalls, je nach dem betreffenden Konto, der Benutzer kann jederzeit ausdrücklich von der Bank verlangen, dass sie nicht standardmäßig diese Kommunikationsform verwendet und ihm diese Informationen per Post zuschickt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Kosten gemäß der Gebührenordnung zu übernehmen.

Im Fall von mehreren von der Mitteilung betroffenen Kontoinhabern findet standardmäßig die unter Absatz 1 genannte Regelung Anwendung, sofern keiner der Mitinhaber (oder ihr gesetzlicher Vertreter) aufgrund der ihm zustehenden Befugnisse, die Mitteilung auf dem Postweg verlangt hat. Im Fall eines solchen Antrags wird die Mitteilung gemäß Regelung unter [Artikel 3.1 Absatz 5](#) zugestellt.

Darüber hinaus erhält ein Mit Antragsteller, Benutzer der Dienste von Easy Banking, über Easy Banking Web und/oder App, die Mitteilungen für die Konten, auf die er in seiner Eigenschaft über diese Kanäle mit der gleichen Häufigkeit wie gemäß [Absatz 2](#) dieses Artikels vorgesehen zugreifen kann.

3.3. Modalitäten der Korrespondenz per E-Mail

E-Mails werden von der Bank an die zuletzt vom Kunden mitgeteilte Adresse geschickt.

Gemäß [Artikel 3.5](#) dieser Bedingungen haftet der Kunde für alle Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Bekanntgabe seiner neuen elektronischen Adresse. Ebenso haftet er für die Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Kenntnisnahme von Mitteilungen.

Der Kunde erklärt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung von elektronischer Korrespondenz in einem ungesicherten öffentlichen Netz wie dem Internet voll bewusst und darüber informiert ist. Er ist persönlich verantwortlich für die Auswahl, Installation, Nutzung und Anpassung von geeigneten Maßnahmen zur Sicherung seines elektronischen Nachrichtensystems, wie insbesondere einem Antiviren-Programm, einer Firewall oder der Erstellung eines sicheren Passworts.

Durch die Wahl oder Akzeptanz eines solchen Kommunikationskanals entbindet der Kunde die Bank – außer im Fall betrügerischer Absicht

oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits – von jeglicher Haftung und allen Folgen, falls Dritte die elektronische Korrespondenz und/oder personenbezogene Daten und/oder darin enthaltene Unterlagen abfangen.

3.4. Modalitäten der postalischen Korrespondenz

Postalische Mitteilungen werden von der Bank an die zuletzt vom Kunden mitgeteilte Postanschrift bzw., falls diese nicht mehr korrekt ist, an die letzte der Bank bekannt gewordene Anschrift gesandt.

Gemäß [Artikel 3.5](#) dieser Bedingungen haftet der Kunde für alle Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Bekanntgabe seiner neuen postalischen Adresse. Ebenso haftet er für die Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Kenntnisnahme von Mitteilungen.

Selbst wenn die Bank den Antrag eines Kunden auf postalische Korrespondenz annimmt, behält sie sich das Recht vor, diese Kommunikationsform oder jedes andere geeignete Kommunikationsmittel zu nutzen, sofern sich dies aufgrund einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Pflicht oder aus dem legitimen Interesse der Bank ergibt.

3.5. Änderung der Korrespondenzsprache und der entsprechenden Adressen durch den Kunden

Die Bank ist bestrebt, vom Kunden bekannt gegebene Änderungen der Korrespondenzsprache bzw. der diesbezüglichen postalischen oder elektronischen Adressen möglichst umgehend zu berücksichtigen. In jedem Falle erfolgt dies innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang der Änderungsmitteilung bei der Bank.

3.6. Beweis

Gemäß [Artikel 22.1](#) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten der Versand an den Kunden und der Inhalt der Korrespondenz bzw. Mitteilung durch die Vorlage einer Kopie als durch die Bank nachgewiesen.

Artikel 4 - Unterschriftsprobe

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der Bank hinterlegt der Kunde eine Probe seiner Unterschrift und gegebenenfalls der seines oder seiner Bevollmächtigten. Ändert er später seine Unterschrift, hat er unverzüglich eine neue Unterschriftsprobe bei der Bank zu hinterlegen.

Bei Handlungsunfähigen gilt diese Vorschrift für ihre gesetzlichen Vertreter und bei juristischen Personen für alle Personen, die sie rechtsgültig bei der Bank vertreten können.

Die Bank haftet für Betrug oder für grob fahrlässiges Verhalten ihrerseits bei der Prüfung der Übereinstimmung der Unterschrift(en) mit der hinterlegten Unterschriftsprobe.

Die Bank kann auch die Unterschrift eines Kunden und gegebenenfalls die Unterschrift seines/seiner Bevollmächtigten als Unterschriftsprobe auf den Erfassungsunterlagen oder den auf andere Weise von der Bank entgegengenommenen Unterlagen anerkennen.

Artikel 5 - Gebühren, Kosten und Abgaben

Die Standardgebühren der Bank werden dem Kunden gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt. Sie sind ebenfalls in allen Zweigstellen der Bank kostenlos erhältlich.

Jede Änderung der Gebühren für bestehende Dienstleistungen wird mit deren Mitteilung an den Kunden eingeführt. Sie wird dem Kunden gemäß [Artikel 3](#) dieser Bedingungen mitgeteilt und in den Zweigstellen zur Verfügung gestellt.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften treten sie frühestens zwei Monate (einen Monat, wenn der Kunde nicht in seiner Eigenschaft als Verbraucher handelt) nach ihrer Bekanntgabe durch die Bank in Kraft. Sofern die Änderung zum Vorteil des Kunden ist, kann sie früher in Kraft treten.

Sollte der Kunde mit der Änderung dieser Gebühren nicht einverstanden sein, kann er binnen derselben Frist den betroffenen Vertrag unentgeltlich, ohne dass die üblichen Gebühren anfallen, kündigen, es

sei denn diese Änderung ergibt sich aufgrund einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtung oder erfolgt zum Vorteil des Kunden.

Im Rahmen der gesetzlich zulässigen Kosten fallen zu Lasten des Kunden insbesondere:

- die Versand- oder Transportkosten für alle Guthaben und Dokumente, die Porto- und Telefonkosten sowie alle anderen Ausgaben, die für Rechnung des Kunden oder in seinem Interesse getätigt wurden;
- die Kosten infolge gleich welcher behördlichen Maßnahme betreffend die Guthaben des Kunden, einschließlich der in einem Schließfach deponierten Guthaben, die Kosten für Beschlagnahmen, Einsprüche oder Rückforderungen Dritter in Bezug auf diese Guthaben;
- die Kosten für alle von der Bank getroffenen Maßnahmen zur Wahrung oder Eintreibung ihrer Forderungen gegenüber dem Kunden;
- alle Stempel- und Eintragungssteuern, Gebühren, Steuern und Abgaben, die aufgrund oder anlässlich eines über die Bank oder einen Dienst der Bank getätigten Vorgangs geschuldet sind.

Alle oben genannten Kosten und Steuern werden vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Klausel von einem der Konten des Kunden abgebucht. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Konten hinreichend gedeckt sind, um die Begleichung dieser Kosten und Steuern zu ermöglichen. Andernfalls verpflichtet er sich, diese auf erstes Anfordern der Bank zu begleichen.

Artikel 6 - Zinssätze und Wechselkurse

Die Zinssätze und Wechselkurse werden dem Kunden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt und sind in allen Zweigstellen der Bank erhältlich. Dies gilt auch für die Referenzzinssätze und Wechselkurse oder gegebenenfalls die Berechnungsmethode sowie alle sonstigen für die Bestimmung der anzuwendenden Zinssätze oder Wechselkurse relevanten Elemente.

Alle Änderungen der vom oder gegenüber dem Kunden fälligen Zinssätze sowie Wechselkursänderungen gelten mit sofortiger Wirkung



und ohne vorherige Ankündigung, wenn der Grund für diese Änderungen eine Änderung der vereinbarten Referenzzinssätze oder -wechsellkurse ist. Die Bank teilt dies dem Kunden schnellstmöglich mit.

In hinreichend begründeten Fällen und unbeschadet des [Artikels 36](#) behält sich die Bank bei ihren unbefristeten Diensten das Recht vor, die vom oder gegenüber dem Kunden fälligen Zinssätze oder die Referenzzinssätze ohne jegliche Vorankündigung zu ändern. Die Bank verpflichtet sich, dies dem Kunden schnellstmöglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den von der Änderung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 7 - Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen gelten als zwischen der Bank und dem Kunden gemäß [Artikel 3](#) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, sobald sie dem Kunden mitgeteilt werden.

Die geänderten Geschäftsbedingungen sind in den Bankzweigstellen sowie auf dem Internetportal der Bank erhältlich.

Bezüglich der Wirksamkeit von Vertragsänderungen zu Bankdienstleistungen mit unbefristeter Laufzeit gelten die gleichen Vorschriften.

Vorbehaltlich anderer zwingender gesetzlicher oder behördlicher Fristen treten die geänderten Geschäftsbedingungen und sonstigen Verträge frühestens zwei Monate (einen Monat, wenn der Kunde nicht in seiner Eigenschaft als Verbraucher handelt) nach ihrer Bekanntgabe durch die Bank in Kraft. Wenn die Änderung zum Vorteil des Kunden ist, kann eine kürzere Frist zur Verfügung gestellt werden.

Sollte der Kunde mit der Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des betroffenen Vertrags nicht einverstanden sein, kann er binnen derselben Frist die Geschäftsbeziehung zur Bank oder den betroffenen Vertrag, ohne dass die üblichen Gebühren anfallen, kündigen, es sei denn, diese Änderung ergibt sich aus einer gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtung oder erfolgt zum Vorteil des Kunden.

Artikel 8 - Vertraulichkeit

8.1. Allgemeines

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen ermächtigt der Kunde die Bank, Informationen über ihn bei ihren Agenten und/oder Maklern sowie bei den Gesellschaften der Gruppe BNP Paribas einzuholen.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß [Artikel 9](#) dieser Bedingungen und der Datenschutzerklärung, auf die sich dieser Artikel bezieht, erteilt die Bank Dritten keinerlei Auskünfte über ihre Kunden, es sei denn, sie hat ihre Einwilligung erhalten oder ist gesetzlich dazu verpflichtet.

In jedem Fall ermächtigt der Kunde die Bank, die ihn betreffenden Daten an folgenden Personenkreis zu übermitteln:

- an die nachgenannten Personen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist: Dienstleister, Unterauftragnehmer, unabhängige Agenten und sonstige Geschäftsvermittler oder -anbahner, Geschäftspartner, deren Vermittler die Bank ist, bestimmte reglementierte Berufe wie Rechtsanwälte, Notare oder Abschlussprüfer, die sie in Anspruch nimmt.
- an die Gesellschaften der Gruppe BNP Paribas, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung und Umsetzung der Konzernpolitik (wie z. B. Eröffnung und Verwaltung der Kundenbeziehung), die Aktualisierung der Kundendaten, das Risikomanagement oder die Präsentation der von diesen Unternehmen vertriebenen Produkte und Dienstleistungen,
- an Personen außerhalb der Gruppe BNP Paribas, mit denen sie durch einen Vertrag über die gemeinsame Nutzung von Daten im Rahmen der Kundenidentifikation und der Erfüllung der Pflichten aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden ist.

8.2. Mitteilung an die Zentrale Kontaktstelle („Point de Contact Central“)

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Grenzen muss die Bank der Zentralen Kontaktstelle („Point de Contact Central“) der Belgischen Nationalbank

(abgekürzt „ZKS“ („PCC“)) folgende Angaben übermitteln und diese aktualisieren:

1. Daten zur Identifizierung des Kunden und seiner Bevollmächtigten;
2. Eröffnung oder Schließung eines Kontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Kunde ist, sowie Erteilung einer Vollmacht über dieses Konto an einen oder mehrere Bevollmächtigte beziehungsweise Widerruf dieser Vollmacht und Identität dieses beziehungsweise dieser Bevollmächtigte, periodischer Kontostand, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum und der Nummer des Kontos;
3. Bestehen einer oder mehrerer von der Bank durchgeführten finanziellen Verrichtungen mit Bargeld, die Bareinzahlungen oder Barabhebungen durch seinen Kunden oder für dessen Rechnung bewirken, und in letzterem Fall Identität der natürlichen Person, die für Rechnung dieses Kunden tatsächlich Bargeld eingezahlt oder erhalten hat, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum;
4. Bestehen oder Ende des Bestehens einer vertraglichen Beziehung mit dem Kunden, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum, was folgende Arten Finanzverträge betrifft:
 - a. die Miete von Schließfächern;
 - b. eine Vereinbarung über Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen einschließlich Halten von Sichteinlagen oder verlängerbaren Termineinlagen für den Kunden, die für den Erwerb von Finanzinstrumenten bestimmt sind oder zurückgezahlt werden müssen. Die Kommunikation bezieht sich auch auf den periodischen Gesamtbetrag, ausgedrückt in Euro, auf den sich diese Vereinbarungen beziehen.
 - c. einen Hypothekarkredit (sowohl Mobilien, als auch Immobilien), ungeachtet der Bezeichnung oder Form, der einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
 - d. eine Vereinbarung über ein Teilzahlungsdarlehen, das heißt eine Vereinbarung, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, aufgrund deren ein Kredit einer natürlichen Person gewährt wird, die

hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und bei der Geld oder irgendein anderes Zahlungsmittel dem Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt wird, der sich verpflichtet, das Darlehen durch periodische Zahlungen zurückzuzahlen;

- e. Krediteröffnung jeglicher Art, unabhängig von der Eigenschaft oder der Form, die einer natürlichen Person gewährt wurde, die im Wesentlichen zu einem Zweck handelt, der in Bezug auf ihre geschäftlichen, beruflichen oder handwerklichen Aktivitäten als andersartig betrachtet werden kann. Mit dem Kredit wurde dem Kreditnehmer eine Kaufkraft, eine Geldsumme oder ein anderes Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt, das er einmalig oder durch mehrere Kreditabrufe, insbesondere durch ein Zahlungsinstrument oder auf jede andere Art nutzen kann, wobei er den Kredit entsprechend den vereinbarten Bedingungen zurückzahlen muss;
- f. eine Vereinbarung, die nicht in den vorstehenden Buchstaben b) bis e) erwähnt ist und bei derer die Bank einer natürlichen oder juristischen Person Geldmittel zur Verfügung stellt, einschließlich nicht gewährter Kontoüberziehungen, oder sich dazu verpflichtet, einem Unternehmen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, sofern diese zu festgelegtem Termin zurückgezahlt werden, oder als Bürge für ein Unternehmen auftritt;
- g. sowie alle Vereinbarungen oder Verrichtung, deren Mitteilung unter die geltende Regelung fällt.

Diese Daten werden von der ZKS (PCC) gespeichert und 10 Jahre lang aufbewahrt.

Für die nachfolgenden Daten wird der Beginn dieser Frist wie folgt festgelegt:

- Daten bezüglich der Eigenschaft des Inhabers, Mitinhabers oder Bevollmächtigten eines Kontos: 10 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Bank der ZKS die Beendigung gemeldet hat;
- Daten bezüglich einer oder mehrerer finanziellen Verrichtungen, bei der namens des Kunden auf das Konto des Kunden von einer natürlichen Person Bargeld eingezahlt wurde oder

eingegangen ist: 10 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Bank der ZKS diese finanzielle Verrichtung mit Bargeld gemeldet hat;

- Daten bezüglich einer vertraglichen Beziehung gemäß [Artikel 8.2 Absatz 1, 4.](#): 10 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Bank der ZKS das Ende der vertraglichen Beziehung bezüglich der betreffenden Finanzverträge gemeldet hat;
- Daten zum periodischen Kontostand oder zum periodischen Gesamtbetrag der Verträge über Anlage- oder Hilfsdienstleistungen: 10 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sich diese Daten beziehen;
- Daten bezüglich der Identifizierung des Kunden oder des Bevollmächtigten: bis zum Ende des letzten Kalenderjahrs eines ununterbrochenen Zeitraums von 10 Kalenderjahren, in denen keinerlei Daten bezüglich eines Kontos, einer Finanztransaktion mit Bargeld oder einer vertraglichen Beziehung gemäß den Vertragskategorien nach [Artikel 8.2 Absatz 1, 4.](#) mit der betroffenen Person bei der ZKS gespeichert sind.

Die jeweilige Person (Kunde, Bevollmächtigter) ist berechtigt, die unter ihrem Namen von der ZKS erfassten Daten bei der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14/de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel) einzusehen. Die jeweilige Person (Kunde, Bevollmächtigter) ist berechtigt, die Berichtigung oder Löschung falscher, unter ihrem Namen erfasster Daten über die Bank zu verlangen.

Die der ZKS mitgeteilten Daten können u. a. auch im Rahmen einer steuerlichen Untersuchung, bei der Aufklärung von Straftaten und im Kampf gegen die Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus und organisierter Kriminalität unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Diesbezügliche Anfragen an die Belgische Nationalbank werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

8.3. Mitteilung an das Register der Unternehmenskredite

Gemäß dem Gesetz vom 28. November 2021 über die Einrichtung eines Registers für Unternehmenskredite müssen bestimmte Daten in Bezug auf Geschäftskreditverträge (einschließlich

nicht autorisierter Überziehungsfazilitäten für ein Konto) sowie in Bezug auf Schutzmaßnahmen (Versicherungen, Sicherheiten usw.) gegen Kreditvorfälle und die damit verbundenen Gegenparteien von der Bank im Kreditregister für Unternehmen (im Folgenden „Register“) mitgeteilt werden, das von der Belgischen Nationalbank verwaltet wird (Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Boulevard de Berlaimont 14/de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel – dataprotection@nbb.be).

Auf der Grundlage des Gesetzes werden diese Daten (einschließlich Zahlungsausfällen) gespeichert, um Kreditinstituten und Leasingunternehmen Informationen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, die mit ihren Schuldnern verbundenen Risiken richtig einzuschätzen. Das Gesetz zielt auch darauf ab, der Belgischen Nationalbank als Aufsichtsbehörde die zur korrekten Bewertung der Risiken des Finanzsektors sowie zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken oder zu anderen, im Einklang mit ihrem organischen Gesetz durchgeführten Tätigkeiten (wie z. B. der Geldpolitik usw.) erforderlichen Daten bereitzustellen.

Im Rahmen von Artikel 11 der gesetzlich vorgesehenen Grenzen hat jede registrierte Person das Recht auf Zugang zu den unter ihrem Namen im Register gespeicherten Daten und auf Berichtigung von fehlerhaften Daten. Die rein internen Daten der Bank im Register im Sinne der gesetzlichen Definition sind von diesen Rechten auf Zugang und Berichtigung nicht betroffen.

Die natürliche Person, deren Daten im Register erfasst sind, hat das Recht, bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen.

Gemäß Artikel 12 des Gesetzes werden die Daten einer Gegenpartei wie folgt gespeichert:

- für die Konsultation durch Kreditinstitute und Leasingunternehmen bis zwei Jahre nach dem Ende des letzten Vertrags und der letzten Schutzfunktion, an die diese Gegenpartei gebunden ist;
- zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken der Belgischen Nationalbank oder für andere Aktivitäten im Sinne ihres organischen Gesetzes bis 30 Jahre nach dem Ende des letzten Vertrages und der letzten Schutzfunktion, an die diese Gegenpartei gebunden ist.

8.4. Speicherung in der ENR-Datei

Kraft eines zwischen der Bank und der Belgischen Nationalbank abgeschlossenen Vertrags zur Bekämpfung von Überschuldung ist die Bank verpflichtet, in der Kartei der nicht registrierten Einträge (ENR) der Belgischen Nationalbank Zahlungsausfälle (einschließlich nicht autorisierter Überziehungen) im Zusammenhang mit Kreditverträgen und Finanzverbindlichkeiten zu privaten oder beruflichen Zwecken durch natürliche Personen, die nicht in Buch VII des belgischen Wirtschaftsgesetzes erfasst sind, zu melden.

Artikel 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Bank verarbeitet alle personenbezogenen Daten der Kunden gemäß der Datenschutzerklärung der Bank, die auf www.hellobank.be sowie in allen Zweigstellen verfügbar ist.

In der Datenschutzerklärung erhalten die natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten von der Bank verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu den personenbezogenen Daten, die die Bank in Bezug auf sie verarbeitet, zu den Zwecken, zu denen diese verarbeitet werden, und zu ihren Rechten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung.

Wenn Kunden der Bank personenbezogene Daten natürlicher Personen übermitteln (z. B. von Familienmitgliedern, Angehörigen, Vertretern, Mitarbeitern oder wirtschaftlichen Eigentümern), müssen sie diese Personen über die Datenschutzerklärung und ihre Aktualisierungen in Kenntnis setzen.

Die Datenschutzerklärung wird gemäß den in ihr dargelegten Vorschriften geändert.

Artikel 10 - Vollmachten

Die Bank stellt ihren Kunden Formulare zur Verfügung, mit denen sie Dritten Privatvollmachten erteilen können. Die Vollmacht kann auch mit jedem anderen technischen Verfahren erteilt werden, das die Bank dem Kunden über jedweden Kanal des Onlinebankings bereitstellt. Wird die Vollmacht in einer anderen Form erteilt, ist die Bank nicht verpflichtet, die Anweisungen des Bevollmächtigten auszuführen.

Die Vollmachten werden bei der Bank hinterlegt und verwahrt.

Vorbehaltlich ausdrücklicher Beschränkungen ermächtigen diese Vollmachten, selbst wenn sie allgemein formuliert sind, den Bevollmächtigten, sowohl Verwaltungs- als auch Verfügungshandlungen vorzunehmen, einschließlich solcher Handlungen, in denen der Bevollmächtigte die Gegenpartei ist.

Die Bank kann sich jederzeit und aus berechtigten Gründen ohne vorherige Mitteilung oder Mahnung weigern, die Vollmacht zu erfüllen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn der Bevollmächtigte die Vorschriften aus der Anwendung der Gesetze zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus nicht erfüllt, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung oder die Politik der Kundenannahme.

Der Bevollmächtigte ist persönlich verpflichtet, der Bank die Guthaben zurückzugeben, die in seinem Auftrag unrechtmäßig infolge der Überschreitung seiner Vollmacht ausgezahlt wurden. Diese Rückgabepflicht gilt gegebenenfalls mit allen Folgen der gesamtschuldnerischen Haftung und der Unteilbarkeit der Schuld.

Der Vollmachtgeber kann eine erteilte und von der Bank angenommene Vollmacht per Einschreiben oder mit einem in der kontoführenden Zweigstelle der Bank abgegeben Schreiben gegen Empfangsbestätigung widerrufen.

Die Vollmacht kann auch mit jedem anderen technischen Verfahren widerrufen werden, das die Bank dem Vollmachtgeber über jedweden Kanal des Onlinebankings bereitstellt.

Der Bevollmächtigte kann seinerseits gemäß denselben Bedingungen auf die ihm erteilte und von der Bank angenommene Vollmacht verzichten.

Die Bank wird den Widerruf der Vollmacht oder den Verzicht auf die Vollmacht so schnell wie möglich berücksichtigen, spätestens jedoch ab dem dritten Bankarbeitstag nach Erhalt der Widerrufs- oder Verzichtsmittlung.

Bei mehreren Vollmachtgebern kann jeder von ihnen die Vollmacht widerrufen.

Erlischt die Vollmacht aufgrund des Todes, der Entmündigung des Vollmachtgebers oder des

Bevollmächtigten oder aufgrund eines ähnlichen Ereignisses (insbesondere Geschäftsunfähigkeit, Konkurs oder Auflösung eines von beiden), wird die Bank dies so schnell wie möglich berücksichtigen, spätestens jedoch ab dem dritten Bankarbeitstag nach dem Datum, an dem sie von dem Ereignis in Kenntnis gesetzt wurde.

Ist der Vollmachtgeber eine juristische Person, der einer anderen juristischen Person sein Vermögen ganz oder teilweise im Rahmen eines Geschäfts überträgt, das die gesamte Übertragung des Vermögens von Rechts wegen bewirkt (wie zum Beispiel bei einer Fusion oder einer Aufspaltung), hat die Bank das Recht, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Weisungen der früheren Bevollmächtigten zu befolgen, und zwar solange die das gesamte Vermögen übernehmende juristische Person die Vollmachten nicht widerrufen oder neue Bevollmächtigte ernannt hat.

Nach Beendigung der Vollmacht hat der Bevollmächtigte weiterhin das Recht, Auskünfte in Bezug auf Geschäfte zu erhalten, die während der Dauer seiner Vollmacht ausgeführt wurden.

Artikel 11 - Formulierung der Aufträge an die Bank

Der Kunde muss seine Aufträge über die zur Verfügung gestellten oder von der Bank genehmigten Verfahren erteilen. Letztgenannte unterliegen gegebenenfalls besonderen Verträgen.

Die Bank behält sich in jedem Fall das Recht vor, den Kunden aufzufordern, telefonisch erteilte Aufträge bzw. Anfragen schriftlich per Post, E-Mail oder über einen anderen elektronischen Kanal zu bestätigen, falls ihr dies nützlich oder erforderlich erscheint. Die Bank kann daher die Ausführung des Auftrags oder der Anfrage bis zum Erhalt der Bestätigung aussetzen.

Bankseitig gefertigte Kopien von E-Mails und Nachrichten, die über jeden anderen elektronischen Kanal versandt wurden, haben die Beweiskraft einer schriftlichen Korrespondenz. Diese Kopien werden als Originaldokumente betrachtet.

Der Kunde haftet für die Folgen von Missbrauch oder Fehlern im Zusammenhang mit Aufträgen und Anfragen, die per E-Mail oder über jedes andere

System elektronischer Benachrichtigung bestätigt wurden, es sei denn er kann nachweisen, dass dies durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von der Bank zu vertreten ist.

In allen der Bank erteilten Aufträgen müssen der Gegenstand und die Modalitäten des auszuführenden Vorgangs deutlich angegeben sein.

Die Bank behält sich das Recht vor, ungenaue oder unvollständige Aufträge oder Anweisungen nicht auszuführen. Ist sie aber der Meinung, die Angaben korrigieren zu können, führt sie die Aufträge aus, ohne für Fehler oder Verzögerungen infolge der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit dieser Aufträge zu haften, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrerseits.

Da die Aufträge aus technischen Gründen vorwiegend auf der Grundlage der Kontonummern ausgeführt werden, hat der Kunde in allen Aufträgen die vollständigen Kontonummern anzugeben.

Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Identität des Auftraggebers oder des Begünstigten mit den Nummern der zu belastenden oder zu erkennenden Konten übereinstimmt.

Artikel 12 - Ausführung der Aufträge durch die Bank

Die Bank bemüht sich, die von ihren Kunden erhaltenen Aufträge so schnell wie möglich auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gezeichneten Produkte und Dienstleistungen bestimmungsgemäß verwendet werden müssen und dass die von einem Kunden übermittelten Aufträge, außer im Fall eines besonderen Rechtsrahmens oder einer Sondervereinbarung, auf eigene Rechnung und nicht für Rechnung Dritter erteilt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Auftrag des Kunden im Fall von Betrug, Betrugsverdacht, Missbrauch, insbesondere Steuermissbrauch, kriminellen und/oder illegalen Handlungen oder der Mittäterschaft bei solchen Handlungen oder im Fall der Anweisung einer zuständigen Behörde aufzuschieben, auszusetzen oder nicht weiterzuverfolgen. Wurde die Transaktion bereits ausgeführt, hat die Bank aus den gleichen Gründen das Recht, diese wieder rückgängig zu machen.



Der Kunde kann der Bank zwingende Anweisungen für die Ausführung seiner Aufträge erteilen. Erweisen sich diese Anweisungen als nicht ausführbar, zu kompliziert oder zu kostenintensiv, kann die Bank deren Ausführung verweigern. In Ermangelung von Anweisungen wird die Bank die ihr erteilten Aufträge in der für den Kunden vorteilhaftesten Weise ausführen.

Die Bank ist unter anderem berechtigt, jedes Mal, wenn sie es für nützlich oder notwendig erachtet, belgische oder ausländische Dritte mit der Ausführung der erhaltenen Aufträge zu beauftragen. In diesem Fall haftet sie für die Auswahl des beteiligten Dritten, nicht jedoch für die Ausführung des Auftrags durch diesen Dritten.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt jede Gutschrift einer Einlösung, deren Ausgang bei der Buchung nicht bekannt ist, unter „Eingang vorbehalten“, auch wenn diese Klausel nicht ausdrücklich auf dem Dokument vermerkt ist, das dem Kunden bei dem Vorgang ausgehändigt wurde. In Ermangelung des effektiven Zahlungseingangs storniert die Bank die Gutschrift automatisch und ohne vorherige Mitteilung.

Generell kann die Bank unangekündigt und jederzeit Fehler oder Irrtümer ihrer Abteilungen oder Stellen, die für sie oder für andere Banken tätig sind, korrigieren.

Wenn die Bank für Rechnung eines Kunden Unterlagen erhält oder ausgibt, wird sie diese sorgfältig prüfen. Sie haftet jedoch nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrerseits bei der Prüfung der Echtheit, Gültigkeit, Übersetzung oder Auslegung dieser Dokumente. Insbesondere vergleicht sie die auf den der Bank erteilten Aufträgen geleistete Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten Unterschriftsprobe. Die Bank haftet in keiner Weise für die Echtheit der Unterschrift des Kunden, außer wenn ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bei der Prüfung der Echtheit der Unterschrift nachgewiesen wird.

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Verpflichtung ist die Bank nicht verpflichtet, ihren Kunden den Nachweis für die ihr erteilten Aufträge zu erbringen.

Im Falle von manuellen, elektronischen, inländischen, grenzüberschreitenden oder internationalen

Geldüberweisungen oder Wertpapiertransfers ist die Bank berechtigt, systematisch auf eigene Initiative oder auf entsprechenden Antrag Namen, Vornamen, Kontonummer, Anschrift, Geburtsort und -datum des Auftraggebers oder alle anderen Informationen, die seine Identifizierung ermöglichen, entweder der Bank des Begünstigten oder unmittelbar dem Begünstigten mitzuteilen, wenn die Gutschrift auf ein bei der Bank eröffnetes Konto zu leisten ist.

Diese Genehmigung gilt auch, wenn die Bank des Begünstigten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

Artikel 13 - Versand und Transport von Unterlagen

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen und sofern das Gesetz die physische Lieferung zulässt, werden alle der Bank zugesandten oder von ihr versandten Wertpapiere, Unterlagen und Guthaben zu Lasten und auf Kosten, Risiken und Gefahr des Kunden transportiert.

Ihre Abholung zu Hause oder Zustellung nach Hause durch die Bank erfolgt ebenfalls zu Risiken und Gefahr des Kunden.

Dies gilt insbesondere für Handelspapiere, Konnossemente, Versicherungspolicen, Rechnungen und Wertpapiere aus Börsengeschäften, Zeichnungen oder Inkassogeschäften.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die ihr anvertrauten Guthaben, Wertpapiere oder Unterlagen am Ort der Hinterlegung zu verwahren. Sie kann sie je nach ihren Organisationsanforderungen oder sonstigen Umständen an jedem anderen beliebigen Ort verwahren.

Artikel 14 - Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde und die Bank können ihre Geschäftsbeziehungen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen beenden.

Sowohl der Kunde als auch die Bank können jederzeit (in den gesetzlich zulässigen Grenzen) alle oder einige der zwischen ihnen geschlossenen unbefristeten Verträge ohne Angabe von Gründen

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, beginnend mit der Übermittlung, beenden.

Kündigt die Bank jedoch einen Vertrag in Bezug auf einen Zahlungsdienst, ein Zahlungskonto oder ein (im Sinne der Steuergesetzgebung) geregeltes Sparkonto, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

Im Falle der Nichterfüllung einer Verpflichtung oder bei Vertrauensbruch können sowohl der Kunde als auch die Bank jeden zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ohne vorherige Mahnung per Einschreiben mit sofortiger Wirkung kündigen, wobei die Gründe für diese fristlose Kündigung in diesem Schreiben anzugeben sind. Die Bank verfügt über dasselbe Recht, wenn die Aufrechterhaltung eines Dienstes oder die Ausführung von Transaktionen gegen eine belgische oder ausländische gesetzliche oder verordnungsrechtliche Bestimmung verstößt, die auf die Bank und/oder den Kunden zur Anwendung gelangt.

Als ausreichender Nachweis für den Versand des Einschreibens gilt die Einlieferungsbescheinigung der Post. Die Partei, der die Kündigung zugestellt wurde, kann von der anderen Partei Schadenersatz für einen nachgewiesenen und nicht durch eine eventuelle Kündigungsfrist gedeckten Schaden fordern.

Im Voraus erhaltene Provisionen werden dem Kunden zeitanteilig erstattet.

Artikel 15 - Tod

Im Todesfall eines Kunden oder seines Ehepartners ist die Bank so schnell wie möglich davon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt diese Mitteilung mündlich, muss sie schriftlich bestätigt werden.

Nach Erhalt dieses Schreibens achtet die Bank darauf, dass die Mitinhaber oder Bevollmächtigten auf den Nachlassguthaben keine Geschäfte mehr tätigen.

Die Guthaben, die die Bank auf den Namen des Verstorbenen hält, werden zugunsten der Erben und/oder Rechtsnachfolger gegen Vorlage offizieller Schriftstücke, in denen der Erbanfall festgestellt wird, sowie jedes Schriftstücks, das vom Gesetz her gefordert wird und/oder das die Bank als notwendig erachtet, freigegeben.

Die Bank prüft diese Unterlagen sorgfältig, haftet jedoch nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem

Verhalten ihrerseits bei der Prüfung der Echtheit, Gültigkeit, Übersetzung oder Auslegung dieser Unterlagen, insbesondere wenn es sich um Unterlagen ausländischen Ursprungs handelt.

Für jeden Vorgang auf den Guthaben, die die Bank auf den Namen des Verstorbenen oder seines Ehepartners führt, wie auch für den Zugang zu dem von einem von ihnen gemieteten Schließfach kann die Bank die gemeinschaftliche Genehmigung aller verlangen, die kraft Gesetzes oder Testaments nachlassberechtigt sind.

Die Bank erteilt nur unter Einhaltung ihrer Verschwiegenheitspflicht Auskünfte über die Guthaben des Verstorbenen oder über die von ihm gemieteten Schließfächer. Die Erteilung dieser Auskünfte unterliegt der Erstattung ihrer Ermittlungskosten.

Vorbehaltlich anderslautender Weisungen aller Anspruchsberechtigten des Verstorbenen sendet die Bank die Korrespondenz in Bezug auf die Guthaben, die sie auf den Namen des Verstorbenen führt, an die zuletzt vom Verstorbenen mitgeteilte Anschrift.

Sie kann diese Korrespondenz jedoch auch an einen der Anspruchsberechtigten, den Notar oder jede andere Person, die die Interessen der Anspruchsberechtigten vertritt, senden. Die Bank hat Anspruch auf eine Vergütung gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif für die Aufgaben, die sie im Rahmen der Eröffnung des Nachlasses oder der Überweisung der Guthaben, die sie für Rechnung des Nachlasses führt, ausführt. Alle Anspruchsberechtigten haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank für die Zahlung dieser Vergütung.

Soweit nicht anders vereinbart, ermächtigt der Kunde, der einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe von Vermögenswerten des Verstorbenen hat, die Bank, diese Vermögenswerte an die Erben und/oder die Anspruchsberechtigten des Verstorbenen herauszugeben. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, seine Ansprüche direkt gegenüber den Erben oder den Anspruchsberechtigten des Verstorbenen geltend zu machen.

Artikel 16 - Sorgfaltspflicht des Kunden – Sicherheit

Der Kunde hat die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihm und der Bank erhaltenen Dokumente, Formulare und Zahlungsinstrumente sorgfältig aufzubewahren und haftet für alle Folgen aus deren Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens der Bank.

Aus Sicherheitsgründen sollte der Kunde die Deponierung von Vermögenswerten im normalen Briefkasten eines Gebäudes der Bank unterlassen. Die Bank haftet nicht für so hinterlegte Vermögenswerte.

Unbeschadet jeder anderen in [Anlage 1](#) dieser Bedingungen oder in Besonderen Bedingungen vorgesehenen Informationspflicht muss der Kunde der Bank unverzüglich alle Fakten mitteilen, die eine missbräuchliche Nutzung seiner Konten und/oder Zahlungsinstrumente verursachen könnten. Der Bank muss folglich sofort der Verlust, Diebstahl oder jede missbräuchliche Nutzung von Schecks und/oder Zahlungsinstrumenten mitgeteilt werden. Die Bank muss auch sofort über einen Verlust oder Diebstahl des Ausweises in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 17 - Haftung der Bank

Vorbehaltlich der eventuellen Anwendung von [Artikel 44](#) dieser Bedingungen haftet die Bank nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrerseits oder seitens ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

Des Weiteren und unbeschadet der Bestimmungen in [Artikel 44](#) dieser Bedingungen kann die Bank nur für die direkten Folgen grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. So haftet sie nicht für die mittelbaren Folgen ihres grob fahrlässigen Verhaltens, insbesondere für eventuelle Geschäftsverluste, berufliche, finanzielle oder sonstige Verluste wie z. B. Verdienstaussfälle, erhöhte Gemeinkosten, Planungsstörungen, entgangene Gewinne, Schmälerung der Bekanntheit, der Kundschaft oder der erhofften Einsparungen.

Die Bank haftet nie für direkte oder indirekte Schäden, die durch höhere Gewalt oder Maßnahmen belgischer oder ausländischer Behörden eintreten.

Daher haftet sie nicht für Schäden infolge:

- von Brand oder Hochwasser;
- eines Streiks ihres Personals;
- von Handlungen im Auftrag von Personen, die im Kriegsfall, bei Unruhen, Aufruhr oder Besetzung des Hoheitsgebiets durch ausländische oder illegale Mächte die tatsächliche Gewalt ausüben;
- des Ausfalls, auch vorübergehend und aus gleich welchem Grunde, ihrer Computer oder der Vernichtung oder Löschung der darauf gespeicherten Daten;
- von Fehlern oder einer Unterbrechung der Tätigkeit der belgischen oder ausländischen Postbehörden, von Unternehmen, die telefonische oder sonstige elektronische Dienstleistungen erbringen, oder von Personenbeförderungsunternehmen.

Artikel 18 - Schutz von Einlagen und Finanzinstrumenten

Die Bank nimmt gemäß den gesetzlichen Anforderungen am belgischen Einlagensicherungssystem teil (dem „Fonds de garantie pour les services financiers“, im Folgenden „der Fonds“).

Durch den Fonds wird in gewissem Maße der Schutz der Einlagen (einschließlich Kassenobligationen) bei der Bank im Falle ihres Ausfalls (laut der Definition per Gesetz) gewährleistet.

Tritt der Versicherungsfall des Fonds ein, werden bei der Berechnung des erstattungsfähigen Betrags Anleihen des Depotkunden gemäß dem Königlichen Dekret vom 16. März 2009 berücksichtigt.

Eine ausführliche Beschreibung der Versicherungsbedingungen des Fonds und der sonstigen geltenden Vorschriften ist auf der Website <https://fondsdegarantie.belgium.be/de> verfügbar.

Die Bank nimmt gemäß den gesetzlichen Anforderungen am belgischen System zum Schutz der Finanzinstrumente teil (dem „Fonds de protection des dépôts et instruments financiers“, im Folgenden „der Sicherungsfonds“).

Durch den Sicherungsfonds wird in gewissem Maße der Schutz der bei der Bank hinterlegten Finanzinstrumente im Falle eines Ausfalls der Bank (laut der Definition per Gesetz) gewährleistet.



Eine ausführliche Beschreibung der Bedingungen des Sicherungsfonds und der sonstigen geltenden Vorschriften ist auf folgender Website verfügbar: <https://fondsdegarantie.belgium.be/de>

Zudem ist in jeder Zweigstelle und auf der Website der Bank (www.hellobank.be) ein ausführliches Informationsdokument erhältlich.

Artikel 19 - Embargos/ Konformitätspolitik/Achtung der Werte

19.1

Im Rahmen dieses Artikels wird mit dem Begriff „**Sanktionen**“ die Gesamtheit aller Sanktionen finanzieller, wirtschaftlicher oder geschäftlicher Art bzw. einschränkenden Maßnahmen bezeichnet, die von der Europäischen Union, Belgien, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC, US-Finanzministerium) und/oder dem US-Außenministerium (Department of State) oder jeder sonstigen zuständigen Behörde festgelegt, verwaltet, auferlegt oder eingeführt werden.

19.2

Der Kunde, sofern es sich um eine juristische Person handelt, erklärt und garantiert gegenüber der Bank:

- dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, Mitglieder des Verwaltungsrats, Direktoren oder, soweit ihm bekannt ist, damit zusammenhängende Unternehmen, Vertreter oder Mitarbeiter eine Tätigkeit ausüben oder sich so verhalten, dass die Gesetze, Vorschriften und Regelungen einer zuständigen Rechtsprechung auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Korruption verletzt werden könnten.
- dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, ein Mitglieder des Verwaltungsrats, Direktoren oder, soweit ihm bekannt ist, damit zusammenhängende Unternehmen, Vertreter oder Mitarbeiter eine natürliche oder juristische Person (eine „Person“) ist, die sich im Besitz von einer Person oder

Personen befindet oder von ihr bzw. ihnen geleitet wird, die (i) von Sanktionsmaßnahmen betroffen (eine „sanktionierte Person“) oder (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig, niedergelassen oder wohnhaft ist bzw. sind, dessen Regierung von Sanktionsmaßnahmen betroffen ist, die es allgemein untersagen, mit dieser Regierung, diesem Land oder Gebiet (einem „sanktionierten Land“) zu verhandeln.

19.3

Der Kunde, sofern es sich um eine juristische Person handelt, verpflichtet sich insbesondere und garantiert, weder direkt noch indirekt das Zahlungs- oder Inkasso-produkt zu verwenden oder einer Tochtergesellschaft, einem Joint-Venture-Partner oder einer anderen Person Kapital zu leihen, einzubringen oder auf sonstige Art und Weise zur Verfügung zu stellen, (i) um Aktivitäten oder Geschäfte von oder mit einer Person, bei der es sich um eine sanktionierte Person handelt, oder in einem Land oder Gebiet, bei dem es sich um ein sanktioniertes Land handelt, oder (ii) auf jede sonstige Art und Weise, die eine Verletzung der Sanktionen durch eine Person zur Folge hätte, zu finanzieren.

19.4

Die Bank berücksichtigt die oben genannten Sanktionen bei der Analyse und Verarbeitung der ihr angetragenen Transaktionen. Gleiches gilt, falls nach Einschätzung der Bank die Natur, der Gegenstand, der Kontext, die Bedingungen bzw. generell die Umstände einer Transaktion nicht im Einklang mit der Unternehmenspolitik der Bank in Bezug auf diese Sanktionen, die Geldwäschebekämpfung, die soziale Verantwortung, den Umweltschutz oder ethische Grundsätze stehen.

Zu diesem Zweck nutzt die Bank Systeme zum automatischen Screening der Transaktionen.

Die Bank behält sich unbeschadet der Bestimmungen in [Artikel 12](#) das Recht vor, die Ausführung einer Transaktion zu verweigern oder auszusetzen, (i) die gegen die genannten Sanktionen oder die Unternehmenspolitik verstößt oder verstoßen könnte, oder (ii) wenn diese Transaktion von den Systemen zum automatischen Screening der Transaktionen gesperrt wird.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche Unterlagen und/oder Informationen auszuhändigen, die



die Bank für sachdienlich erachtet, um zu beurteilen, ob eine Transaktion den besagten Vorschriften in Bezug auf Sanktionen und die Unternehmenspolitik entspricht. In Ermangelung dessen ist die Bank nicht in der Lage, die besagte Transaktion auszuführen.

Falls ein Kunde die Konformität einer geplanten Transaktion mit den genannten Vorschriften in Bezug auf Sanktionen und Unternehmenspolitik anzweifelt, wird er aufgefordert, die Bank im Voraus zu kontaktieren, um die Bank über diese Transaktion zu unterrichten.

19.5

Die Bank übt ihre Tätigkeiten auf der Grundlage einer Reihe von Werten und Verhaltensregeln aus, die mit ihren Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Umwelt in Einklang stehen. Die Bank möchte sich für Kunden einsetzen, deren Geschäftspraktiken diesbezüglich ein hohes Maß an Governance und Verantwortung beweisen. Diese Grundsätze sind in der Charta der verantwortlichen Geschäftsbeziehungen von BNP Paribas dokumentiert, die unter folgendem Link verfügbar ist: https://group.bnpparibas/uploads/file/bnpp_responsible_business_principles_ven.pdf

Der Kunde, in seiner Eigenschaft als juristische Person, bestätigt, dass er mit den Grundsätzen einverstanden ist und seine Aktivitäten demgemäß ausübt.

Artikel 20 - Sicherheiten und sonstige Schutzmaßnahmen

20.1. Allgemeine Geschäftsbeziehungen

Alle zwischen der Bank und dem Kunden abgewickelten Bankgeschäfte werden im Rahmen einer allgemeinen gegenseitigen Geschäftsbeziehung getätigt. Folglich sind alle Transaktionen eines Kunden mit der Bank untereinander verbunden.

20.2. Aufrechnung

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen kann die Bank jederzeit, selbst nach Eintritt einer Konkurrenzsituation, gleich aus welchem Grund, sowie einer infolge des Konkurses des Kunden eingetretenen Konkurrenzsituation eine Aufrechnung

von gegenseitigen Forderungen und Schulden zwischen ihr und dem Kunden vornehmen.

Diese Aufrechnung kann ungeachtet der Form oder des Gegenstands der Forderungen und Schulden, ungeachtet der Währung oder Rechnungseinheit und dessen, ob die gegenseitig bestehenden Forderungen fällig sind oder nicht, erfolgen. Sie kann sogar erfolgen, wenn der Kunde nicht der einzige Inhaber der Forderung und/oder einzige Schuldner ist, z. B. im Falle eines Kontos, dessen Mitinhaber der Kunde ist.

Bestehen mehrere gegenseitige Forderungen und Schulden, erfolgt die Aufrechnung zunächst in Bezug auf den nicht gesicherten Teil der Schulden und innerhalb dieser Schulden zunächst in Bezug auf die Kosten, dann die Verzugszinsen, die Zinsen und schließlich das Kapital. Danach erfolgt sie in Bezug auf den gesicherten Teil der Schulden und innerhalb dieser Schulden zunächst in Bezug auf die Kosten, dann die Verzugszinsen, die Zinsen und schließlich das Kapital.

Gegebenenfalls werden Guthaben in Fremdwährung auf der Grundlage des Wechselkurses in Euro umgerechnet, der an dem Bankarbeitstag gilt, an dem die Aufrechnung erfolgt.

Selbstverständlich kann der Kunde der Bank jederzeit eine bestehende gesetzliche Aufrechnung entgegenhalten.

20.3. Allgemeines Pfandrecht – Allgemeine Abtretung von Forderungen

20.3.1.

Unter Vorbehalt der spezifischen rechtlichen Bestimmungen und um sicherzustellen, dass alle Beträge abgedeckt werden, für die der Kunde möglicherweise gegenüber der Bank aufgrund aktueller und/oder künftiger Schuldforderungen jeglicher Art oder aufgrund von zugunsten der Bank ausgestellten oder auszustellenden Bürgschaften und/oder persönlichen Sicherheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Dritten aufkommen muss:

- verpfändet der Kunde sämtliche Finanzinstrumente und Barmittel, die sich in seinem Namen oder auf seinem Konto in den Händen der Bank befinden, an die Bank;

- tritt der Kunde alle aktuellen und künftigen Forderungen gegenüber der Bank (bei denen es sich nicht um die vorstehend genannten handelt) und gegenüber Dritten aus beliebigem Grund an die Bank ab, wie insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen an Kunden, Entschädigungen aus Leistungen und Dienstleistungen, Forderungen aus dem Verkaufserlös von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen an Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute, Forderungen betreffend Schadenersatz, Renten, Versicherungsleistungen, Leistungen der sozialen Sicherheit oder Forderungen an die öffentliche Hand im Rahmen des Steuergesetzes.

20.3.2.

Die Bank ist berechtigt, die Schuldner der abgetretenen Forderungen von der Abtretung zwecks Sicherung in Kenntnis zu setzen und alles zu tun, um diese Abtretung Dritten gegenüber auf Kosten des Kunden wirksam zu machen.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf einmalige Aufforderung der Bank sämtliche Informationen und Unterlagen zu diesen Forderungen zu übermitteln. Der Kunde ermächtigt die Bank, diese Informationen bzw. Unterlagen bei den Drittschuldnern der abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Die Bank hat das Recht, das Pfand oder die abgetretenen Forderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, um bei der Bereinigung der ihr geschuldeten Beträge ihr Produkt wie oben näher beschrieben zu beeinflussen.

20.4. Einrede der Nichterfüllung

Die Bank kann sich weigern, dem Kunden gegenüber die Rückzahlung der Beträge, Werte oder Guthaben, die sie in seinem Auftrag hält, einschließlich im Fall einer teilweisen oder vollständigen Beendigung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen, so lange er die Rückzahlung von Beträgen gleich welcher Art schuldet, wozu insbesondere Kosten oder Steuern, die sich aus seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank ergeben, zählen.

Eine eventuelle Rückzahlung erfolgt unbeschadet der Rechte der Bank im Hinblick auf alle vom Kunden noch geschuldeten Beträge.

20.5. Bildung von Rückstellungen

Um die Rückzahlung aller eventuell vom Kunden geschuldeten Summen (insbesondere im steuerlichen Bereich) abzudecken, behält sich die Bank das Recht vor, die Konten des Kunden in Höhe des für die Bildung einer Rückstellung erforderlichen Betrags nicht verfügbar zu machen.

Sobald die durch diese Rückstellung gedeckten Verpflichtungen fällig werden, ist die Bank berechtigt, den Betrag dieser Rückstellung für deren Tilgung zuzuweisen.

20.6. Sperrung

Die Bank ist berechtigt, die Guthaben eines Kunden für einen bestimmten Zeitraum aus berechtigten Gründen, insbesondere im Rahmen eines Antrags einer zuständigen Behörde, ganz oder teilweise nicht verfügbar zu machen, um ihre Rechte oder die Dritter zu wahren.

Artikel 21 - Auskünfte – Beschwerden

Wünscht der Kunde Auskünfte zu seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank, kann er sich an seine Zweigstelle wenden oder folgende Nummer anrufen: +32 433 41 41.

Er kann der Bank Beschwerden über die Zweigstelle per Easy Banking Phone oder mit dem per Easy Banking Web oder App und über die Website der Bank bereitgestellten Formular übermitteln.

Ist der Kunde mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, kann er ebenfalls eine schriftliche Beschwerde an die Beschwerdestelle der Bank unter folgender Adresse richten:

BNP Paribas Fortis SA/NV

Beschwerdestelle

Montagne du Parc/Warandeberg 3

1000 Brüssel

Tel. +32 2 228 72 18

Fax +32 2 228 72 00

E-Mail: gestiondesplaintes@bnpparibasfortis.com

oder mit Hilfe des Online-Formulars auf

www.hellobank.be > Vorschläge, Beschwerden >

Online-Beschwerdeformular.



Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank auf seine Beschwerde auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger und insbesondere per E-Mail an die in seinen Unterlagen vermerkte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse antwortet.

Sollte der Kunde mit der von dieser Abteilung vorgeschlagenen Lösung nicht zufrieden sein, kann er sich zwecks außergerichtlicher Beilegung der Streitigkeit an folgende Stelle wenden:

- **Bei einem Bankprodukt**

OMBUDSFIN – Ombudsmann für finanzielle Konflikte:

North Gate II

Boulevard du Roi Albert II/ Koning Albert II laan 8, Postfach 2

1000 Brüssel

Tel.: +32 2 545 77 70

ombudsman@ombudsfjin.be

oder mit Hilfe des Online-Formulars auf www.ombudsfjin.be > Einreichung einer Beschwerde

- **Bei einem Versicherungsprodukt**

Ombudsmann für Versicherungen, mit einfachem Schreiben gerichtet an:

Square de Meeûs/ De Meeûssquare, 35

1000 Brüssel

Tel.: +32 2 547 58 71

info@ombudsman.as

oder mit dem Online-Formular auf www.ombudsman.as > Einreichung einer Beschwerde

Auf diesen Websites finden sich alle Merkmale und Voraussetzungen für diese Verfahren einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, je nachdem, ob der Kunde ein Verbraucher ist oder nicht.

Gegebenenfalls kann der Kunde seine Beschwerde über eine Zahlungsdienstleistung auch an den FÖD Wirtschaft richten:

Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft

Direction générale de l'Inspection économique

Mit dem Online-Formular unter:

<https://economie.fgov.be/de>

Durch sein Bemühen um eine außergerichtliche Beilegung der vorgenannten Streitigkeit

verzichtet der Kunde nicht auf sein Recht, andere Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

Artikel 22 - Beweis

22.1. Allgemeines

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, aufgrund derer besondere Vorschriften in Bezug auf Nachweise festgelegt werden, hat die Bank das Recht, die Buchhaltung eines Kunden als Nachweis heranzuziehen.

Ungeachtet der Art und der Höhe des Betrages der zu beweisenden Rechtshandlung kann die Bank den Beweis in Rechtssachen anhand einer Kopie oder eines Nachdrucks des Originaldokuments erbringen.

Der Nachweis einer mittels eines technischen Verfahrens vorgenommenen Rechtshandlung kann über dasselbe technische Verfahren beigebracht werden.

Vorbehaltlich eines vom Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher eingereichten Gegenbeweises besitzen eine Kopie oder ein Nachdruck dieselbe Beweiskraft wie das Originalschriftstück.

Die Kopie oder der Nachdruck eines Schriftstücks können von der Form her vom Original abweichen, falls zu deren Erstellung ein technisches Verfahren genutzt wurde.

22.2. Verfahren zur elektronischen Authentifizierung und/oder Signatur

22.2.1.

Es sind nur die von der Bank für den Kunden (oder seinen Vertreter) zur Verfügung gestellten oder von ihr akzeptierten Verfahren zur elektronischen Authentifizierung und/oder Signatur zulässig.

22.2.2.

Die Nutzung jedes elektronischen Signaturverfahrens im Sinne von [Artikel 22.2.1](#) ist im Sinne des Gesetzes als Unterschrift anzusehen.

Diese Unterschrift dient als Nachweis der Identität des Unterzeichners und der Absicht des



Unterzeichners (oder der von ihm vertretenen Person), dem Inhalt der Urkunde beizutreten, die von der Bank erhalten wurde und für die diese Unterschrift getätigt wurde, wobei es dem Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher unbenommen bleibt, den Gegenbeweis zu erbringen, falls er auf einen Fehler oder eine Unregelmäßigkeit trifft.

22.2.3.

Akzeptiert die Bank die Nutzung eines von einem Dritten organisierten Verfahrens zur elektronischen Authentifizierung und/oder Signatur, verpflichtet sich der Kunde:

- der Bank jeglichen Sachverhalt mitzuteilen, der die Gültigkeit des verwendeten Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens beeinträchtigt;
- der Bank jeglichen direkten oder indirekten Verlust, den sie im Fall der Ungültigkeit eines solchen Verfahrens erleiden könnte, zu ersetzen;
- das betreffende Dokument, sofern das verwendete elektronische Signaturverfahren ungültig ist, auf eigene Kosten erneut so zu unterzeichnen, das es gültig ist.

Artikel 23 - Anwendbares Recht – Zuteilung der Zuständigkeit – Verjährung

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden unterliegt belgischem Recht, das somit auf alle Streitigkeiten anwendbar ist, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung entstehen können.

Wenn der Kunde jedoch in einem anderen Land der Europäischen Union als Belgien ansässig ist und als Verbraucher auftritt und einen Vertrag über eine von der Bank in diesem Land durchgeführte Tätigkeit schließt, wird ihm aufgrund der Anwendbarkeit des belgischen Rechts auf diesen Vertrag nicht der Schutz verwehrt, der ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen des Landes seines gewöhnlichen Wohnsitzes, von denen aufgrund dieses Gesetzes nicht abgewichen werden kann, zugesichert wird.

Unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen, die einen kürzeren Zeitraum bzw.

einen bestimmten Ausgangspunkt vorsehen, verjährt das Recht, ein Verfahren gegen die Bank einzuleiten, nach drei Jahren. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, das Ursache für die Streitigkeiten ist.

Unbeschadet der Anwendung von [Artikel 21](#) sind nur die belgischen Gerichte zuständig, um in Streitfällen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden zu entscheiden.

Kapitel 2 - Konten

A. Allgemeines

Artikel 24

24.1

Die Bank eröffnet für ihre Kunden Sichtkonten und Terminkonten in Euro oder in Fremdwährung.

24.2

Sie eröffnet ihnen ebenfalls (im Sinne der Steuergesetzgebung) reglementierte und nicht reglementierte Sparkonten in Euro.

24.3

Sie kann auch andere Konten eröffnen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, die, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, ebenfalls diesen Bedingungen unterliegen.

24.4

Soweit nicht anders vereinbart, werden für alle Wertpositionen auf von der Bank eröffneten Konten Soll- und/oder Habenzinsen berechnet.

Die Kosten (wie Kontoführungsgebühren, Depotgebühren usw.), Wertstellungen, Zinssätze und Wechselkurse sowie deren Modalitäten sind in der Gebührenordnung für die Finanzdienste der Bank, die auf den Kunden anwendbar und Bestandteil dieser Bedingungen sind, oder, falls dies nicht der Fall ist, in einer zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen besonderen Vereinbarung enthalten.

Ein Prospekt mit dieser Gebührenordnung ist in allen Zweigstellen kostenlos erhältlich.

24.5

Die Bank kann bei den Guthaben auf dem Konto ein bestehendes Nießbrauchsrecht berücksichtigen.

Zu diesem Zweck behält sie sich das Recht vor, zum Nachweis des Bestehens dieses Nießbrauchs

bzw. zur ausdrücklichen Bestätigung von Seiten der Nießbraucher und bloßen Eigentümer, dass die Eröffnung der bloßen Eigentums- bzw. Nießbrauchkonten aufgrund einer vorherigen Auflösung ihres gemeinsamen bestehenden Eigentums kraft Gesetzes oder einer (mehrerer) direkt zwischen ihnen zustande gekommenen Urkunde(n) erfolgte, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen.

Vorbehaltlich der Anwendbarkeit von [Artikel 17](#) gehen die möglichen juristischen und steuerlichen Konsequenzen des Nießbrauchs zu Lasten der Nießbraucher und bloßen Eigentümer, welche die Bank diesbezüglich vollständig von jeglicher Haftung entbinden.

Unbeschadet der erteilten Vollmachten ist für jede Transaktion auf den mit einem Nießbrauchrecht belasteten Konten das Einverständnis der Nießbraucher und bloßen Eigentümer erforderlich.

Alle regelmäßigen Einkünfte, darunter insbesondere Zinsen, die den Nießbrauchern zugutekommen, werden während der Laufzeit des Nießbrauchs auf ein anderes, im Namen der Nießbraucher eröffnetes Konto gutgeschrieben. In Ermangelung eines solchen Kontos behält sich die Bank das Recht vor, diese Einkünfte auf das bloße Eigentums-/Nießbrauchkonto einzuzahlen, wobei die bloßen Eigentümer und Nießbraucher die Aufteilung dieser Mittel unter sich selbst vornehmen. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Nießbrauchs behält sich die Bank das Recht vor, die regelmäßigen Einkünfte anteilig zu verteilen, wobei die bloßen Eigentümer, Nießbraucher und gegebenenfalls ihre Erben diese Frage unter sich regeln.

Artikel 25

Wird ein Konto auf den Namen mehrerer Inhaber eröffnet, haften diese gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle Geschäfte auf diesem Konto, für den Ausgleich eines eventuellen Sollsaldos sowie für die Zahlung aller Kosten und Steuern im Zusammenhang mit diesem Konto.



Beim Abschluss eines solchen Kontos gelten die Guthaben als Eigentum aller Kontomitinhaber zu gleichen Teilen. Der Abschluss eines Kontos beendet nicht die gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung der Kontomitinhaber.

Bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitinhabern im Hinblick auf deren Kontovollmacht behält sich die Bank – insbesondere wenn es sich um Vertreter einer faktischen Gesellschaft oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit handelt – das Recht vor, die Nutzung des Kontos auszusetzen, bis zwischen ihnen eine Einigung erzielt und diese der Bank mitgeteilt wurde.

Artikel 26

Aus naheliegenden Sicherheitsgründen kann die Bank in ihren Zweigstellen nicht ständig größere Kassenbestände in Scheinen aufbewahren.

Vorbehaltlich strengerer gesetzlicher Bestimmungen ist die Bank folglich berechtigt, ihre Kunden bei Bargeldabhebungen über 5.000 Euro aufzufordern, sie zwei Bankarbeitstage im Voraus darüber zu benachrichtigen.

Artikel 27

Fremdwährungskonten können besonderen Bedingungen unterliegen.

Für Guthaben des Kunden in Fremdwährung bestehen Gegenposten in den Guthaben der Bank bei ihren Korrespondenzbanken im Land der entsprechenden Währung. Folglich sind alle im Land der Kontowährung geltenden steuerlichen oder sonstigen Bestimmungen und alle von den Behörden dieses Landes getroffenen Maßnahmen von Rechts wegen auf diese Konten anwendbar und kann die Bank nicht haftbar gemacht werden, wenn diese Bestimmungen oder Maßnahmen für den Kunden nachteilige Folgen haben.

Inhaber von Fremdwährungskonten können von der Bank nicht verlangen, dass sie ihnen Abhebungen in ausländischen Münzen und Scheinen ermöglicht.

Artikel 28

Bareinzahlungen können nach unterschiedlichen Modalitäten erfolgen (Einzahlungen am Schalter, am Automaten usw.).

Die Bank ist jedoch berechtigt, eine solche Einzahlung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sie kann auch Höchstbeträge pro Vorgang, Kontotyp oder genutzter Einzahlungsmodalität vorsehen.

Der Kunde ist berechtigt, für jede Einzahlung einen Beleg zu fordern.

Bei einem Korrespondenten der Bank getätigte Einzahlungen, Überweisungen oder Einreichungen zugunsten eines Kontoinhabers werden diesem erst dann endgültig gutgeschrieben, wenn die Bank effektiv im Besitz des von der Korrespondenzbank transferierten Guthabens ist, selbst wenn die Bank eine Ausführungsanzeige von ihrer Korrespondenzbank erhalten hat.

Vorbehaltlich anderslautender Weisungen werden Einzahlungen, Überweisungen und Einreichungen in einer Fremdwährung zugunsten eines Kunden dem Konto in der entsprechenden Währung gutgeschrieben. In Ermangelung eines solchen Kontos und wenn keine Weisungen des Kunden vorliegen, wird der Betrag in Euro umgerechnet und dem Konto unter Abzug der Wechselkursgebühren in Euro gutgeschrieben.

Artikel 29

Kontogutschriften und -belastungen werden auf Kontoauszügen ausgewiesen.

Der Kunde hat der Bank unverzüglich schriftlich jeden Fehler mitzuteilen, den er in den von der Bank erteilten Unterlagen gleich welcher Form (Kontoauszüge, Übersichten, Genehmigungserklärungen usw.) feststellt.

Vorbehaltlich der eventuellen Anwendung der in [Artikel 43](#) und [48.4](#) dieser Bedingungen genannten längeren Fristen und mangels sofortiger Reklamation, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Tag des Versands oder der Bereitstellung der Unterlagen, gelten diese als vom Kunden angenommen und gilt jeder nicht beanstandete Vorgang als korrekt und exakt.

Artikel 30

Alle von der Bank für denselben Kontoinhaber eröffneten Konten bilden ein einziges und unteilbares Konto, ungeachtet der Art der Konten, der Bedingungen, denen sie unterliegen, des Ortes, an dem sie geführt werden und der Währung, auf die sie lauten.

Folglich hat die Bank das Recht, die erforderlichen buchhalterischen Handlungen zur Ermittlung des Abschlussaldos dieses Kontos auf der Basis der Soll- und Habensalden der verschiedenen Bestandteile, aus denen diese Konteneinheit zusammengesetzt ist, auszuführen, ohne gegenüber dem Kunden eine andere als die Mitteilungsverpflichtung zu haben. Dieser einzige Abschlussaldo stellt den Kontostand des Kontoinhabers dar. Gegebenenfalls werden Guthaben in Fremdwährung zu dem Wechselkurs in Euro umgerechnet, der an dem Bankarbeitstag gilt, an dem dieser Abschlussaldo festgestellt wird.

Der Kunde kann selbstverständlich mittels Überweisungsaufträgen Umbuchungen von einem auf das andere Konto ausführen.

Die Konten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlicher Beschlüsse oder einer besonderen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber eine Eigenständigkeit bewahren müssen, werden nicht in die oben genannte Konteneinheit aufgenommen.

B. Sichtkonten

Artikel 31

31.1

Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung muss jedes Konto jederzeit einen buchhalterischen Habensaldo aufweisen. Die Bank kann somit die Ausführung eines unzureichend gedeckten Auftrags ablehnen oder aussetzen. Aufträge werden nie teilweise ausgeführt.

Die eventuelle Duldung durch die Bank eines buchhalterischen Sollsaldos oder einer Kontoüberziehung über die eingeräumte Kontoüberziehung hinaus, auch wenn sie mehrmals

erneuert wird, begründet nie ein Recht auf Aufrechterhaltung oder Erneuerung dieser Duldung.

31.2

Es ist üblich, dass die Bank einem der bei ihr eröffneten Konten des Kunden die Beträge aller Überweisungsaufträge gutschreibt, die ihr zur Ausführung auf bei anderen Finanzinstituten eröffneten Konten des Kunden eingereicht werden. Der Kunde ermächtigt die Bank, den Auftraggebern dieser Überweisungsaufträge mitzuteilen, dass die Gutschrift auf ein bei der Bank eröffnetes Konto erfolgt.

Der Kunde kann die Bank jederzeit per Einschreiben mit oder ohne Rückschein an die kontoführende Zweigstelle oder seine übliche Kontaktperson darum bitten, für seine Konten nicht nach diesem Prinzip zu verfahren. Die Bank wird den Antrag so schnell wie möglich berücksichtigen, spätestens jedoch innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Erhalt des Einschreibens.

Außerdem erklärt sich der Kunde gegebenenfalls damit einverstanden, dass die Überweisungsaufträge, die er der Bank zur Ausführung auf bei anderen Finanzinstituten eröffneten Konten Dritter einreicht, zugunsten eines bei der Bank auf den Namen dieser Empfänger eröffneten Kontos ausgeführt werden können.

C. Terminkonten

Artikel 32

32.1

Die Bank kann Terminanlagen in Euro oder in Fremdwährung akzeptieren. Diese Anlagen werden in einem oder mehreren Terminkonten angelegt.

32.2

Die Bedingungen, wie z. B. der Zinssatz, die Laufzeit, das Konto, dem das Kapital und die Zinsen bei Fälligkeit gutzuschreiben sind, sowie die Modalitäten der eventuellen Erneuerung einer Anlage, werden beim Abschluss des Vertrages festgelegt.

Wenn beim Abschluss des Vertrages vereinbart wurde, dass die Anlage am Fälligkeitstag nicht

erneuert wird, überweist die Bank das Kapital und die erworbenen Zinsen am Fälligkeitstag auf das bzw. die vom Kunden angegebenen Konten.

Wurde bei Vertragsabschluss vereinbart, dass die Anlage bei Fälligkeit erneut angelegt wird, oder wurden diesbezüglich bei Vertragsabschluss keinerlei Vereinbarungen getroffen, wird die Anlage bei Fälligkeit für die gleiche Laufzeit und zu den zum Zeitpunkt der Wiederanlage geltenden Bedingungen hinsichtlich Zinsen und Gebühren erneut angelegt.

Wenn jedoch in der Produktliste der Bank eine solche Laufzeit zum Zeitpunkt der Wiederanlage nicht angegeben ist, wird das Wertpapierdepot nicht erneut angelegt und die Bank verbucht die während der Anlage aufgelaufene Hauptsumme und die Zinsen auf das (die) vom Kunden angegebene(n) Konto (Konten).

Auf jeden Fall informiert die Bank den Kunden vor dem Fälligkeitstag mit einer den Kontoauszügen des Kunden beigefügten Mitteilung über die anstehende Fälligkeit seiner Anlage und die zum Fälligkeitstag der Anlage vorgesehene Verwendung des Kapitals und der erworbenen Zinsen.

32.3

Der Kunde kann seine Entscheidung, die Terminanlage am Fälligkeitstag zu erneuern, ändern und beantragen, dass seine Anlage am Fälligkeitstag nicht erneuert wird.

Der Kunde erteilt der Bank seinen neuen Auftrag

- mindestens einen Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag einer Terminanlage in Euro;
- mindestens drei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag einer Terminanlage in Fremdwährung.

In diesem Auftrag muss er auch das bzw. die Konten angeben, denen das Kapital und die zur Fälligkeit seiner Anlage erworbenen Zinsen gutgeschrieben werden sollen.

32.4

Vor Erreichen der Fälligkeit seiner Vermögensanlage kann der Kunde weder eine teilweise noch die vollständige Rückzahlung des angelegten Kapitals fordern.

Artikel 33

33.1

Für eine Terminanlage gilt ein Mindestbetrag. Dieser Betrag wird von der Bank festgelegt und in der Gebührenordnung für die Finanzdienste angegeben.

Die Bank kann diesen Mindestbetrag für neue Anlagen ändern; eine solche Änderung wirkt sich jedoch nicht auf die laufenden Terminanlagen aus.

33.2

Unbeschadet von [Artikel 32.2 Absatz 3](#) dieser Bedingungen bleibt der Zinssatz einer Terminanlage während der gesamten Laufzeit der Anlage unverändert.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Zinserträge einer Terminanlage mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten zur vereinbarten Fälligkeit abgewickelt und dem Terminkonto gutgeschrieben.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Zinserträge einer Terminanlage mit einer Laufzeit über zwölf Monaten bei einer Zinsperiode von einem Jahr jährlich, bei einer Zinsperiode von einem Monat monatlich und bei einer Zinsperiode von einem Quartal quartalsmäßig abgewickelt und dem Sichtkonto des Kunden gutgeschrieben. Unabhängig von der Zinsperiode erfolgt die letzte Zinsabwicklung am Ende der vereinbarten Laufzeit.

Kapitel 3 - Zahlungsdienste

A. Allgemeines

Artikel 34

Die Bank handelt als Zahlungsdienstleister für den Kunden und in seinem Auftrag im Rahmen der Bereitstellung von Zahlungskonten sowie im Rahmen von Zahlungsvorgängen und der Nutzung von Zahlungsinstrumenten.

Artikel 35 - Nicht anwendbare Bestimmungen

Wenn der Zahlungsdienstnutzer nicht als Verbraucher handelt, sind folgende Bestimmungen dieser Bedingungen nicht anwendbar: [Artikel 14 Absätze 3 und 6](#), [Artikel 24.4 Absätze 2 und 3](#), [Artikel 36 Absätze 2 und 3](#), [Artikel 38.2 Absatz 2 letzter Satz](#), [Artikel 42.1](#), [Artikel 42.2](#), [Artikel 43 letzter Absatz](#), [Artikel 44.2.1](#) sowie die in [Artikel 43](#) genannte Frist von dreizehn Monaten.

B. Zahlungskonten

Artikel 36

Ein Zahlungskonto ist ein Sichtkonto auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer, das zur Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

Die für das Konto geltenden Gebühren (Provisionen und Kosten), Zinssätze, Referenzwechselkurse und Wertstellungen sind in der Gebührenordnung für die Finanzdienste der Bank vermerkt, die für den Kunden in Anwendung von [Artikel 24](#) dieser Bedingungen erhältlich ist.

Zins- oder Wechselkursänderungen, die nicht Ergebnis einer Änderung der vereinbarten Referenzzinssätze oder -wechselkurse sind, werden frühestens zwei Monate nach der Benachrichtigung des Kunden über die von der Bank angestoßenen Änderungen angewandt.

Der Kunde wird darüber informiert, dass davon ausgegangen wird, dass er die Änderungen akzeptiert, wenn er die Bank nicht vor dem Inkrafttreten dieser Änderung darüber benachrichtigt, dass er sie nicht akzeptiert. In diesem Fall wird er ebenfalls darüber informiert, dass er das Recht hat, den Vertrag über das betreffende Konto gebührenfrei und mit sofortiger Wirkung vor dem tatsächlichen Inkrafttreten dieser Änderungen zu kündigen.

Ungeachtet der Bestimmungen gemäß [Absatz 3 dieses Artikels](#) gelten sämtliche Zins- oder Wechselkursänderungen zugunsten der Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung.

C. Zahlungsvorgänge

Artikel 37 - Begriffsbestimmungen

Bankarbeitstag: ein Tag, an dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der Zahlungsdienstleister des Begünstigten, der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligt ist, für die Ausführung einer Handlung zur Verfügung steht, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen unter Einhaltung der Annahmeschlusszeiten ermöglicht.

BBAN: Basic Bank Account Number: eine inländische Bankkontonummer (lokale Unterteilung der IBAN).

Eingang: der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag, der direkt vom Zahler oder indirekt von oder über einen Zahlungsempfänger übermittelt wird, bei der Bank als Bank des Zahlers eingeht. Zu diesem Zeitpunkt setzt die Ausführungsfrist der Zahlung ein.

Einzige Kennung: Kombination aus Buchstaben und/oder Ziffern und/oder Symbolen, die der Kunde der Bank als Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden können.



IBAN: International Bank Account Number: eine international standardisierte Bankkontonummer.

Referenzwechsellkurs: Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

Referenzzinssatz: Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

Überweisung: Zahlungsdienst, der von dem Zahlungsdienstleister erbracht wird, bei dem das Zahlungskonto eines Zahlers geführt wird, mit dem Ziel, ausgehend von einer Anweisung des Zahlers anhand eines vom Zahlungskonto des Zahlers ausgehenden Zahlungsvorgangs bzw. einer Reihe solcher Zahlungsvorgänge auf das Zahlungskonto eines Begünstigten einen Betrag gutzuschreiben.

Verbraucher: eine natürliche Person, die im Rahmen der von der Bank angebotenen oder erbrachten Zahlungsdienstleistungen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Wertstellung: Datum, an dem die Zinsberechnung von Kontogutschriften oder -belastungen beginnt oder endet.

Zahler: eine natürliche oder juristische Person, die als Inhaber eines Zahlungskontos einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto genehmigt oder erteilt.

Zahlungsauftrag: jeder Auftrag, den ein Zahler oder ein Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.

Zahlungsdienstleister: jede juristische Person, die für einen Benutzer von Zahlungsdiensten Zahlungsdienste erbringt.

Zahlungsdienstnutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

Zahlungsempfänger/Begünstigter: eine natürliche oder juristische Person, die die Gelder eines Zahlungsvorgangs als Empfänger erhalten soll.

Zahlungsinstrument: jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart wurde und das bzw. der vom Kunden eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

Zahlungssystem: System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen.

Zahlungsvorgang: ein vom Zahler oder auf seine Rechnung oder vom Begünstigten initiiertes Vorgang, der in der Einzahlung, Überweisung oder Abhebung von Geldern besteht, unabhängig davon, welche Verpflichtungen ansonsten zwischen dem Zahler und dem Begünstigten bestehen. Zahlungsvorgänge sind:

- inländische Zahlungsvorgänge (in Euro, wobei sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers oder der einzige an diesem Vorgang beteiligte Zahlungsdienstleister ihren Sitz in Belgien haben),
- grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge (in Euro, unter Ausschluss des vorgenannten Falls, oder in der Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, und wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers oder der einzige an diesem Vorgang beteiligte Zahlungsdienstleister ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben),
- internationale Zahlungsvorgänge (alle anderen Fälle).

Im Sinne dieses Kapitels gelten nicht als Zahlungsvorgänge:

- Zahlungsvorgänge an oder von Konten, die keine Zahlungskonten sind;
- an Vermögenswerte und Wertpapiere gebundene Zahlungsvorgänge, einschließlich die Ausschüttung von Dividenden, Erträgen und sonstige Ausschüttungen, Rückzahlungen oder Verkäufe.

Für diese Zahlungsvorgänge gelten die Bestimmungen der [Kapitel 1](#) und [2](#) dieser Bedingungen.

Artikel 38 - Allgemeines/ Gemeinsame Bestimmungen für alle Zahlungsvorgänge

38.1

Ein Zahlungsvorgang gilt als genehmigt, wenn der Kunde dem Zahlungsauftrag vor oder nach dessen Ausführung mit einem seinerseits unterzeichneten Schreiben zugestimmt hat, wobei die in [Artikel 11](#) und [22](#) dieser Bedingungen genannten Modalitäten und Verfahrensweisen einzuhalten sind. Die in [Artikel 12](#) dieser Bedingungen genannten Bestimmungen gelten für die Prüfung der vom Kunden auf dem Zahlungsauftrag geleisteten Unterschrift.

Die Zustimmung des Kunden zur Ausführung des Zahlungsvorgangs impliziert – wie in der Gesetzgebung zu Zahlungsdiensten vorgesehen – sein ausdrückliches Einverständnis im Hinblick auf den Zugang, die Verarbeitung und die Speicherung von personenbezogenen Daten, die zur Erbringung des Zahlungsdienstes erforderlich sind.

38.2

Die Bank führt die Zahlungsvorgänge an den Bankarbeitstagen aus. Dem Kunden können auf Wunsch weitere Auskünfte zu diesen Bankarbeitstagen mitgeteilt werden.

Die Bank kann Annahmeschlusszeiten für den Eingang von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen festlegen. Die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge sind der Liste „Annahmeschlusszeiten“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bedingungen ist. Diese Liste ist in allen Zweigstellen der Bank erhältlich.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen gelten Zahlungsaufträge, die der Bank nach den Annahmeschlusszeiten oder an einem Tag übermittelt werden, der kein Bankarbeitstag ist, als am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangene Zahlungsaufträge.

Gehen bei der Bank Beträge zugunsten eines Kunden nach den Annahmeschlusszeiten oder an einem Tag ein, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers so schnell

wie möglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der den Zahlungsauftrag auslöst, und die Bank, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, gilt der Zeitpunkt des Eingangs als vereinbarter Tag. Wenn der vereinbarte Tag nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, gilt der Zahlungsauftrag grundsätzlich als am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen.

38.3

Die Zahlungen erfolgen in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung.

38.4

Eine Zahlung, die in Übereinstimmung mit der einzigen Kennung ausgeführt wurde, gilt, was den über die einzige Kennung angegebenen Begünstigten betrifft, als korrekt ausgeführt. Für inländische, grenzüberschreitende und internationale Zahlungsvorgänge gilt die BBAN oder IBAN als Kundenidentifikator. Macht der Zahlungsdienstnutzer weiter gehende Angaben als den Kundenidentifikator, auch im Auftrag der Bank, so haftet die Bank nur für die Ausführung des Zahlungsvorgangs in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung zwischen der Identität des Zahlungsempfängers und dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator zu überprüfen.

Bei Nicht-Übereinstimmung bemüht sich die Bank auf Betreiben des Kunden, soweit vertretbar, um die Rückforderung des vom Zahlungsvorgang betroffenen Geldbetrages. Diese Beitreibung kann Kosten zulasten des Kunden bewirken.

Falls eine Erstattung der Gelder wie im vorherigen Absatz vorgesehen nicht möglich ist, stellt die Bank dem Kunden auf schriftliche Anfrage sämtliche Informationen in ihrem Besitz zur Verfügung, die für den Kunden von Interesse sind, damit dieser bei einer Gerichtsstanz eine Erstattungsklage für die Gelder einlegen kann.

38.5

Die mit den Zahlungsvorgängen verbundenen Kosten werden zwischen Auftraggeber und Zahlungsempfänger geteilt, soweit die Merkmale des Zahlungsvorgangs nicht eine hiervon abweichende Sonderregelung erfordern. Diese Sonderregelungen sind in der Gebührenordnung definiert und einzeln aufgezählt.

38.6

Soweit nicht anders vereinbart, zieht die Bank ihre Kosten vor Erteilung der Gutschrift an ihren Kunden (Zahlungsempfänger) vom Transferbetrag ab. In der Mitteilung an den Kunden weist die Bank, gegebenenfalls gesondert, den Bruttobetrag, die einbehaltenen Kosten und den Nettobetrag des Zahlungsvorgangs aus.

Artikel 39 - Ablehnung

Die Bank kann die Ausführung eines Zahlungsvorgangs ablehnen, wenn dieser nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (keine ausreichende Deckung, unangemessene Angaben usw.). Desgleichen kann eine dritte in die Zahlung einbezogene Partei (z. B. eine Clearingstelle, eine andere Bank oder die Bank des Zahlungsempfängers) die Ausführung der Zahlung ablehnen.

Bei Ablehnung der Ausführung, sofern diese nicht gesetzlich verboten ist, unterrichtet die Bank hierüber den Kunden, der den abgelehnten Vorgang ausgelöst hat, wobei sie ihm gegebenenfalls die Gründe der Ablehnung sowie die Vorgehensweise mitteilt, die er zu befolgen hat, um die faktischen Irrtümer, die zur Ablehnung geführt haben, zu korrigieren. Diese Benachrichtigung wird dem Kunden so schnell wie möglich auf Papier oder einem elektronischen Datenträger bereitgestellt, in jedem Fall jedoch innerhalb der in [Artikel 41](#) dieser Bedingungen genannten Frist. Diese Benachrichtigung kann Kosten zu Lasten des Kunden bewirken.

Artikel 40 - Widerruf

Jeder von der Bank erhaltene Widerruf von Zahlungsaufträgen muss ihr spätestens am Bankarbeitstag vor der Ausführung auf einem vom

Kunden unterschriebenen Schriftstück zugestellt werden, vorbehaltlich anderer mit der Bank vereinbarter Bedingungen. Dieser Widerruf wird nur wirksam, sofern die Zahlung zwischenzeitlich nicht bereits erfolgt ist. Jeder Widerruf kann Kosten zu Lasten des Kunden bewirken.

Artikel 41 - Ausführungsfristen

41.1. Auf Euro lautende inländische und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge

Für einen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgang wird eine Ausführungsfrist von maximal einem Bankarbeitstag ab Erhalt des Auftrags festgelegt.

Diese Frist kann um einen zusätzlichen Bankarbeitstag verlängert werden, wenn der Zahlungsvorgang in Papierform ausgelöst wird.

Bei der Ausführung von elektronisch ausgelösten inländischen Zahlungsaufträgen, wobei die Bank sowohl als Bank des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers auftritt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Bankarbeitstages begrenzt, an dem der Auftrag eingegangen ist.

41.2. Nicht auf Euro lautende grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge, die in einer Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeführt werden oder die einen Währungsumtausch zwischen dem Euro und einer Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums bedingen

Die maximale Ausführungsfrist für einen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgang beträgt vier Bankarbeitstage ab Erhalt des Auftrags.

41.3. Internationale Zahlungsvorgänge

Die maximale Ausführungsfrist für einen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgang kann länger als die in [Artikel 41.1](#) und [41.2](#) dieser Bedingungen genannten Fristen sein.

Artikel 42 - Informationen nach der Ausführung eines Zahlungsvorgangs

42.1

Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Betrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs teilt die Bank ihm einmal monatlich gemäß den in [Artikel 3](#) genannten Modalitäten folgende Informationen mit:

- eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls die Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Gebühren;
- gegebenenfalls den Wechselkurs, den die Bank dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist;
- die Wertstellung der Belastung.

42.2

Nach Gutschrift des Betrags eines einzelnen Zahlungsvorgangs auf dem Konto des Empfängers teilt die Bank ihm einmal monatlich gemäß den in [Artikel 3](#) genannten Modalitäten folgende Informationen mit:

- eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie alle mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben;
- den Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung, in der dieser Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde;
- den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Gebühren;

- gegebenenfalls den Wechselkurs, den die Bank dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war;
- die Wertstellung der Gutschrift.

Diese Informationen sowie der Nachweis für die Ausführung der Zahlungen oder deren Buchung gelten mit dem Vermerk der Zahlungsvorgänge auf den Kontoauszügen als ausreichend erbracht.

42.3

Wünscht der Kunde jedoch die Mitteilung zusätzlicher Informationen oder innerhalb kürzerer Fristen bzw. mit einem besonderen Kommunikationsmittel, können ihm die zusätzlichen Kosten entsprechend der Gebührenordnung berechnet werden.

Artikel 43 - Beanstandungen

Der Kunde muss die Bank sofort benachrichtigen, wenn Zahlungsvorgänge ohne seine Autorisierung oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Jede Beanstandung eines von der Bank ausgeführten Zahlungsvorgangs muss ihr sofort schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber

- innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen, die am Tag des Versands oder der Bereitstellung des Kontoauszugs zur Feststellung des Vorgangs beginnt, oder
- spätestens innerhalb von dreizehn Monaten nach dem Datum der Belastung oder Gutschrift, wenn der Zahlungsdienstnutzer als Verbraucher handelt.

Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Fristen, gilt der Vorgang als korrekt, exakt und vom Kunden angenommen.

Sobald eine Beanstandung bei der Bank eingeht, prüft sie deren Stichhaltigkeit.

Bei Streitigkeiten mit dem Kunden in Bezug auf einen inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsvorgang und unbeschadet eines vom Kunden angeführten Gegenbeweises erbringt die Bank ihrerseits den Nachweis, dass der betroffene Vorgang authentifiziert, ordnungsgemäß

aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

Artikel 44 - Haftung

44.1. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Bei nicht genehmigten Zahlungsvorgängen erstattet die Bank in ihrer Eigenschaft als Bank des Zahlers dem Zahler den Betrag dieses Vorgangs umgehend, nachdem sie von dem Vorgang Kenntnis genommen hat oder nachdem sie darüber informiert wurde, in jedem Fall aber spätestens am Ende des ersten folgenden Bankarbeitstags, es sei denn, die Bank hat einen begründeten Verdacht auf Betrug und teilt diese Gründe der betreffenden nationalen Behörde schriftlich mit. Gegebenenfalls versetzt die Bank das belastete Zahlungskonto wieder in den Zustand, in dem es sich befunden hätte, wenn der unerlaubte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte. Das Wertstellungsdatum, zu dem die Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlers erfolgt, ist das Datum, an dem das Konto belastet wurde. Des Weiteren erstattet die Bank dem Zahler die eventuellen sonstigen finanziellen Folgen, insbesondere die Kosten, die dem Zahler zur Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstanden sind.

Im Fall eines nicht genehmigten Zahlungsvorgangs infolge der Verwendung eines Zahlungsinstruments, das verloren gegangen ist, gestohlen oder entwendet wurde, haftet der Zahler gemäß den für das betreffende Zahlungsinstrument geltenden Besonderen Bedingungen.

44.2. Nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführte Zahlungsvorgänge

44.2.1. Allgemeine Vorschriften

Nachdem geprüft wurde, ob die Anfechtung des Kunden stichhaltig ist, erstattet die Bank im Falle nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführter Zahlungsvorgänge – sofern die Bank in der Eigenschaft als Bank des Zahlers für diese Fälle haftbar ist – dem Zahler schnellstmöglich den Betrag dieser Transaktion mit dem Tag der Belastung des Zahlungskontos als Wertstellungsdatum.

Gegebenenfalls versetzt die Bank das belastete Zahlungskonto wieder in den Zustand, in dem es sich befunden hätte, wenn der fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte. Darüber hinaus erstattet die Bank dem Zahler die eventuellen sonstigen finanziellen Folgen, insbesondere die Kosten, für die er haftbar ist, und die Zinsen, die er aufgrund dieser nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Transaktion zu tragen hat.

Wenn die Bank in der Eigenschaft als Bank des Begünstigten haftbar ist, stellt sie dem Begünstigten unverzüglich den Betrag des Zahlungsvorgangs zur Verfügung, wobei das Wertstellungsdatum der Tag ist, an dem der Zahlungsvorgang korrekt ausgeführt worden wäre. Gegebenenfalls schreibt die Bank den entsprechenden Betrag auf das Zahlungskonto des Begünstigten gut. Darüber hinaus erstattet die Bank dem Begünstigten die eventuellen sonstigen finanziellen Folgen, insbesondere die Kosten, für die er haftbar ist, sowie die Zinsen, die er aufgrund dieser nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Transaktion zu tragen hat.

Wenn die Bank in ihrer Eigenschaft als Bank des Zahlungsempfängers haftbar ist, stellt sie dem Zahlungsempfänger sofort den Betrag des Zahlungsvorgangs zur Verfügung und schreibt dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers erforderlichenfalls den entsprechenden Betrag gut.

Handelt es sich bei der Währung des Zahlungsvorgangs nicht um die Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, ist der vorliegende Artikel nur auf die Teile des Zahlungsvorgangs anwendbar, die im Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt werden.

44.2.2. Ausnahme

Im Hinblick auf die Haftung der Bank für nicht ausgeführte sowie fehlerhaft oder verspätet ausgeführte Zahlungsvorgänge, und zwar unabhängig von ihrer Währung, gelten [Kapitel 1](#) und [2](#) der vorliegenden Bedingungen, wenn der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist.



Artikel 45 - Bargeldeinzahlungen

Die Inhaber von Zahlungskonten können bei der Bank Bargeld einzahlen und abheben.

Bareinzahlungen an den Schaltern der Bank werden auf einem Schriftstück mit Briefkopf der Bank bestätigt.

Erfolgt die Bargeldeinzahlung an den Schaltern in Banknoten in Euro oder einer von der Bank angenommenen Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, wird sie dem Kunden sofort gutgeschrieben, vorbehaltlich einer Kontrolle und Überprüfung, sofern die Barmittel in der Währung des Zahlungskontos eingezahlt und die Banknoten nach einer ersten Überprüfung als gültig und nicht beschädigt betrachtet werden.

Handelt es sich bei der Bargeldeinzahlung an den Schaltern um Euromünzen, wird der entsprechende Betrag dem Kontoinhaber unmittelbar nach Sortierung und Zählung gutgeschrieben.

Bei Bargeldeinzahlungen an den Schaltern in Banknoten in einer von der Bank angenommenen Währung eines Staats außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird der entsprechende Betrag dem Kontoinhaber nach Überprüfung gutgeschrieben.

Für Bargeldabhebungen gelten die Bestimmungen von [Artikel 26](#) und [27](#) letzter Absatz dieser Bedingungen.

Artikel 46 - Überweisungen

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen können die der Bank übermittelten Überweisungsaufträge weder widerrufen noch gelöscht werden.

Wünscht ein Kunde die verzögerte Ausführung einer Überweisung, ist das gewünschte Ausführungsdatum eindeutig im übermittelten Überweisungsauftrag anzugeben.

Das Ausführungsdatum wird entsprechend dem gewünschten Ausführungsdatum unter Berücksichtigung der Modalitäten des genutzten Zahlungssystems bestimmt. Das gewünschte Ausführungsdatum muss mindestens einen Kalendertag und darf höchstens 365 Kalendertage in der Zukunft liegen.

Im Fall einer verzögerten Ausführung kann ein möglicher Widerruf nur zu den unter [Artikel 40](#) genannten Bedingungen erfolgen.

Artikel 47 - Daueraufträge

Ein Dauerauftrag ist ein Zahlungsdienst der für die Bank darin besteht, auf Anweisung des Kunden regelmäßige einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.

Ein Dauerauftrag wird vorbehaltlich der ausreichenden Deckung des Kontos zum Fälligkeitstag ausgeführt, soweit nicht anders zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist.

Die Nichtausführung zum Fälligkeitstag aufgrund einer unzureichenden Kontodeckung verhindert nicht, dass der Dauerauftrag bei den folgenden Fälligkeiten erneut ausgeführt wird.

Der Kunde kann einen Dauerauftrag in Einklang mit den Bestimmungen von [Artikel 40](#) dieser Bedingungen ändern oder annullieren, spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem nächsten Fälligkeitstag.

Auf Antrag des Kunden kann ein Dauerauftrag ebenfalls während eines bestimmten Zeitraums ausgesetzt werden.

Hat der Kunde keine Endfälligkeit vorgegeben, wird ein Dauerauftrag auf unbefristete Zeit ausgeführt.

Wird das Zahlungskonto geschlossen, wird der Dauerauftrag auf diesem Konto automatisch gelöscht.

Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch im Fall von Anweisungen des Kunden über regelmäßige Überweisungen mit einem variablen Betrag von Konto des Kunden auf ein anderes Konto.

Artikel 48 - Lastschriften

48.1. Definition

Die Lastschrift ist ein Zahlungsdienst, bei dem das Zahlungskonto eines Zahlers belastet wird, wenn der Zahlungsempfänger einen Zahlungsvorgang aufgrund der ihm oder gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zuvor vom Zahler erteilten Einwilligung auslöst.

Für Zahlungen in Euro stehen zwei Schemata der europäischen Lastschrift zur Verfügung:

- Basislastschriftverfahren SEPA „Core“ für Kunden, die Verbraucher sind oder nicht;
- Firmenlastschriftverfahren SEPA „B2B“ nur für Kunden, die keine Verbraucher sind.

48.2. Lastschriftmandate

Die Durchführung einer Lastschrift erfordert die Erteilung eines vom Zahler ausdrücklich bewilligten Mandats, das sich direkt auf einen zugrundeliegenden Vertrag bezieht.

Der Zahler muss sich vor der Durchführung der Lastschrift über den zugrundeliegenden Vertrag und den Umfang der im Lastschriftverfahren abzubuchenden Forderungen bezüglich deren Art, Fälligkeit und gegebenenfalls der betroffenen Beträge informieren. Er trägt alle Schäden, die sich aus seiner diesbezüglichen Unkenntnis ableiten.

In den zwei Schemata der europäischen Lastschrift muss der Zahler ein Mandat unterzeichnen und seinem Gläubiger (Zahlungsempfänger) übermitteln.

Beim SEPA-B2B-Schema bittet die Bank den Zahler um Bestätigung seines erteilten Mandats und Mitteilung jeglicher Änderung dieses Mandats. Mangels Bestätigung in der mit der Bank vereinbarten Form wird die Bank die Lastschriften nicht ausführen.

Die früher im Rahmen nationaler Lastschriftsysteme erteilten Mandate bleiben im SEPA-Core-Schema bestehen, wenn der Gläubiger (Zahlungsempfänger) in diesem Schema Zahlungen tätigt.

48.3. Lastschriftermächtigung

Die Bank ist zur Ausführung einer Lastschrift ermächtigt, das Konto des Zahlers zu belasten, außer wenn der Kunde/Verbraucher im Rahmen eines Lastschriftschemas schriftlich oder mit jedem anderen mit der Bank vereinbarten Kommunikationsmittel den Auftrag erteilt hat:

- Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität zu begrenzen; oder
- sämtliche Lastschriften auf sein Zahlungskonto oder sämtliche von einem oder mehreren

genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren oder

- falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen.

48.4. Erstattungsrechte

Der Zahler kann innerhalb der in [Artikel 43](#) der vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Fristen von der Bank die Rückzahlung eines unerlaubten Zahlungsvorgangs verlangen, der von der Bank im Rahmen eines Abbuchungsauftrags über das SEPA-„Core“-Verfahren oder das B2B-Verfahren ausgeführt wurde.

Dieser Antrag muss der Bank in Form eines vom Kunden unterschriebenen Dokuments oder in einer mit der Bank anderweitig vereinbarten Form zugestellt werden.

Nach Prüfung der Stichhaltigkeit dieses Antrags erstattet die Bank dem Kunden im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des Vorgangs so schnell wie möglich und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Darüber hinaus entschädigt die Bank den Zahler für eventuelle sonstige finanzielle Schäden in Einklang mit den Bestimmungen von [Artikel 44.1](#) dieser Bedingungen.

Im Rahmen einer im SEPA-„Core“-Schema ausgeführten Lastschrift kann der Zahler, Verbraucher oder nicht, während einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die Geldbeträge abgebucht wurden, die Bank ohne Angabe von Gründen zu deren Rückerstattung auffordern, falls es sich um einen autorisierten und von der Bank bereits ausgeführten Zahlungsvorgang handelt. Dieser Antrag muss der Bank in Form eines vom Kunden unterschriebenen Dokuments oder in



einer mit der Bank anderweitig vereinbarten Form zugestellt werden.

Innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Erhalt des Erstattungsantrags erstattet die Bank den Gesamtbetrag des Vorgangs oder begründet ihre Ablehnung.

48.5. Widerruf

Eine Lastschrift kann jederzeit vom Zahler, der Bank oder dem Zahlungsempfänger widerrufen werden.

Der Widerruf einer Lastschrift durch den Zahler muss bei seinem Gläubiger (Zahlungsempfänger) erfolgen.

Ein Widerruf durch den Zahler oder den Zahlungsempfänger tritt erst dann in Kraft, wenn der Zahlungsempfänger die Bank darüber informiert hat, spätestens am Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag der Abbuchung der Geldbeträge.

Wird das Zahlungskonto geschlossen, wird die Lastschrift auf diesem Konto automatisch gelöscht.

D. Zahlungsinstrumente

Artikel 49

Der Kontoinhaber sowie jeder Bevollmächtigte, der über die Ermächtigung des Kontoinhabers verfügt, kann die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten beantragen, die von der Bank vertrieben werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabe abzulehnen.

Für die Nutzung der Zahlungsinstrumente gelten eigene Bedingungen, die dem Kontoinhaber und gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten ausgehändigt werden, wobei sich der Kontoinhaber und gegebenenfalls sein Bevollmächtigter verpflichten, diese einzuhalten. Sie sind verpflichtet, unter der Verantwortung des Kontoinhabers alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Zahlungsinstruments und der Personalisierten Sicherheitsdaten zu gewährleisten, und die Bank umgehend über Verlust, Diebstahl, Unterschlagung oder jede unbefugte Nutzung des Zahlungsinstruments zu informieren.

Der Kontoinhaber haftet für alle vom Bevollmächtigten getätigten Vorgänge, solange dieser der Bank seine Zahlungsinstrumente nicht zurückgegeben hat.

Die Bank kann alle dem Kunden bereitgestellten Zahlungsinstrumente jederzeit unangekündigt sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Bank unterrichtet den Kunden hiervon. Betrifft die Sperrung den Bevollmächtigten, unterrichtet die Bank den Kontoinhaber.

Sie hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt dieses durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Wird dem Kontoinhaber das Recht zur Nutzung eines Zahlungsinstruments entzogen, gilt dieser Entzug automatisch auch für den Bevollmächtigten. Mit dem Tod des Kontoinhabers erlischt sofort die Vollmacht zur Nutzung eines Zahlungsinstruments.

Kapitel 4 - Schecks

Artikel 50

Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Bestimmung kann ein Kontoinhaber und jeder Inhaber einer Vollmacht zur Tatigung von Abhebungen auf diesem Konto die Aushandigung von Scheckheften beantragen, sofern der Kontoinhaber nicht dagegen Einspruch erhebt.

In Anbetracht der spezifischen Risiken dieses Zahlungsmittels behalt sich die Bank das Recht vor, einen solchen Antrag abzulehnen oder die Zahl der dem Kunden bereitgestellten Schecks zu begrenzen.

Die Eigentumer der Scheckvordrucke haben diese mit groter Sorgfalt aufzubewahren.

Sie sind fur die Auftrage zu den in ihrem Besitz befindlichen Scheckvordrucken verantwortlich. Sie haften unter anderem fur alle Folgen aus dem Verlust, Diebstahl oder der missbrauchlichen Verwendung dieser Scheckvordrucke, es sei denn, sie konnen beweisen, dass die Bank vorsatzlich oder grob fahrlassig gehandelt hat oder die Schecks nach dem Eingang beim rechtmaigen Empfanger abhandengekommen sind, gestohlen oder gefalscht wurden.

Ungeachtet der oben genannten Kontoeinheit wird mit dem Kunden vereinbart, dass nur die Guthaben auf dem Konto, dessen Nummer auf dem Scheck vermerkt ist, diesen Scheck decken.

Artikel 51

Die Bank kann dem Kontoinhaber und/oder dem Bevollmachtigten jederzeit und ohne vorherige Ankundigung das Recht entziehen, Schecks auszustellen, insbesondere, wenn er einen ungedeckten Scheck ausgestellt hat. Sie wird den Kontoinhaber daruber informieren.

Wird dem Kontoinhaber das Recht entzogen, Schecks auszustellen, gilt dies automatisch auch fur den Bevollmachtigten. Mit dem Tod des Kontoinhabers erlischt sofort die Vollmacht zur Ausstellung von Schecks.

Die Schlieung des Kontos hat die fristlose Beendigung der Vollmacht zur Ausstellung von Schecks zur Folge.

Artikel 52

Infolge des Entzugs des Rechts, Schecks auszustellen, mussen der Kontoinhaber und/oder der Bevollmachtigte der Bank alle noch in ihrem Besitz befindlichen Schecks zururckgeben.

Der Kontoinhaber haftet auch weiterhin fur alle mit den Scheckvordrucken getatigten Geschafte, auch fur die seiner Bevollmachtigten, solange diese Vordrucke der Bank nicht zururckgegeben wurden.

Bis zur Ruckgabe der Scheckvordrucke hat die Bank das Recht, die Herausgabe eines eventuellen Habensaldos des Kontos auszusetzen, um gegebenenfalls einen ihr spater eingereichten Scheck einlosen zu konnen.

Artikel 53

Die Bank kann die Einlosung von Schecks verweigern:

- a. wenn der Betrag die Deckung auf dem Konto ubersteigt;
- b. die nicht aus einem von ihr ausgestellten Scheckheft stammen;
- c. die laut den einschlagigen gesetzlichen Vorschriften nicht korrekt oder vollstandig ausgefullt sind.

Jede Ausstellung eines Schecks ohne ausreichende und/oder verfugbare Deckung berechtigt die Bank zur fristlosen Schlieung des Kontos und zur Beendigung der Geschaftsbeziehung mit dem Kunden.

Artikel 54

Die Bank wird sich im Rahmen ihrer Moglichkeiten bemuhren, eventuelle Sperrungen und Widerrufe von Schecks, die auf ihre eigenen Konten gezogen oder



vom Kunden ausgestellt wurden, so schnell wie möglich zu berücksichtigen.

Sie behält sich jedoch das Recht vor, die Stichhaltigkeit dieser Sperrungen und Widerrufe zu prüfen und sie gegebenenfalls nicht zu berücksichtigen, insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorschriften, von Bankusancen oder von Interbank-Vereinbarungen.

Im Falle solcher Sperrungen oder Widerrufe hat die Bank in Anbetracht des Vorrechts, das der Begünstigte des Schecks auf die Deckung hat, die Möglichkeit, vom betreffenden Konto einen Betrag in Höhe des Scheckbetrages abzubuchen, bis ihr eine schriftliche Einverständniserklärung des Kunden und des Scheckbegünstigten oder eine rechtskräftige richterliche Entscheidung über den Verwendungszweck dieses Betrages vorliegt.

Die Kosten für eine Sperrung oder einen Widerruf sind vom Kunden zu tragen.

Kapitel 5 - Inkasso von Finanz- und Handelspapieren

A. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 55

Die Inkassogeschäfte unterliegen den eventuellen besonderen Verträgen mit den Kunden, den „Einheitlichen Richtlinien für Inkasso“ der Internationalen Handelskammer (letzte Version), den vorliegenden Bedingungen sowie den besonderen Bedingungen für das Inkasso von Finanz- und Handelspapieren, die die Beziehungen der Bank mit Korrespondenzbanken oder anderen Instituten regeln.

Bei Unterschieden oder Abweichungen haben die besonderen Verträge und besonderen Bedingungen Vorrang vor diesen Bedingungen, die ihrerseits Vorrang vor den „Einheitlichen Richtlinien für Inkasso“ der Internationalen Handelskammer haben.

Artikel 56

Der Nettoerlös aus dem Inkasso von Dokumenten in Euro oder in Fremdwährung wird dem in der entsprechenden Währung geführten Konto des Kunden gutgeschrieben; er kann auch seinem Konto in Euro gutgeschrieben werden, wenn die Bank diese Möglichkeit anbietet und der Kunde dies beantragt.

In diesem Fall wird der Nettoerlös aus dem Inkasso dem Konto des Kunden nach Umrechnung zum Wechselkurs des Tages der Buchung auf dem Konto in Euro gutgeschrieben.

Artikel 57

Alle Inkassogebühren, Provisionen, Agios, Gebühren und eventuellen Vertragsstrafen, die von der Bank oder anderen an diesem Geschäft beteiligten Banken oder Instituten berechnet werden, sind vom Kunden zu tragen und werden, soweit sie nicht bereits vom Inkassoerlös einbehalten wurden, von seinem Konto in Euro abgebucht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die von der Bank erhobenen Gebühren, Provisionen, Agios, Steuern und Strafen für das Inkasso sind in der Inkassogebühr der Bank festgelegt, die dem Kunden in allen Geschäftsstellen zur Verfügung steht.

Artikel 58

Die Bank führt das Inkasso der ihr anvertrauten Dokumente bestmöglich aus, haftet jedoch nicht für die Ordnungsmäßigkeit dieser Dokumente.

Die Bank haftet auch nicht für die Handlungen belgischer oder ausländischer an einem Inkassogeschäft beteiligter Dritter (wie z. B. die Post oder andere Transportunternehmen), es sei denn, die Wahl dieses Dienstleisters durch die Bank erfüllt den Tatbestand des Betrugs oder stellt ein grobes Verschulden ihrerseits dar.

Sollte die Bank im Rahmen eines Inkassogeschäfts haftbar sein, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank nicht zum Ersatz des indirekten Schadens (im Sinne von [Artikel 17](#) dieser Geschäftsbedingungen) verpflichtet ist und dass eine eventuelle Entschädigungsleistung auf den Betrag der von der Bank erhobenen Inkassogebühren begrenzt ist.

B. Inkasso von Finanzpapieren

Artikel 59

Die Bank kann sowohl in Belgien als auch im Ausland verschiedene Arten von Finanzpapieren (Wechsel, Eigenwechsel, Schecks usw.) zum Inkasso annehmen.

Die Bank kann Wechsel und Eigenwechsel nur dann zum Inkasso annehmen, wenn sie bei einem Finanzinstitut domiziliert sind.



Artikel 60

Grundsätzlich beschränkt sich die Aufgabe der Bank auf das Dokumenteninkasso.

Die Bank ist somit nicht verpflichtet, die Handelspapiere, die sie als Eigentümer, Begünstigter, Inhaber oder Bevollmächtigter zu Inkassozwecken besitzt, bei Nichtannahme oder Nichtzahlung zu Protest gehen zu lassen. Erklärt die Bank sich dennoch bereit, diese Formalitäten zu erledigen, haftet sie dabei nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrerseits.

Außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrerseits haftet die Bank nicht für:

- a. die Nichteinreichung an dem für die Zahlung oder gegebenenfalls für die Annahme vorgesehenen Tag von:
 - Schecks;
 - Handelspapieren, die zum Zeitpunkt ihrer Einreichung bei der Bank eine Laufzeit von weniger als zehn Bankarbeitstagen haben;
 - im Ausland zahlbaren Handelspapieren, die der Bank nicht rechtzeitig zugehen, um die in Auftrag gegebene Handlung ohne außergewöhnliche Eile ausführen zu können;
 - Handelspapieren, für die die mit dem Inkasso beauftragten Korrespondenten der Bank keinerlei gesetzliche Haftung für deren Einreichung oder Protest innerhalb der gesetzlichen Fristen übernehmen oder für die diese Korrespondenten vertraglich diese Haftung abgelehnt haben.
- b. die Rücksendung von Handelspapieren oder den Versand einer Nichtzahlungsanzeige nach den gesetzlichen Fristen.

Artikel 61

Der Nettobetrag der Einziehung wird dem Konto des begünstigten Kunden grundsätzlich nach dem effektiven Inkasso und dem eventuellen Transfer der Gelder gutgeschrieben.

Die Bank kann dem Konto des begünstigten Kunden den Betrag jedoch schon vorab gutschreiben, allerdings unter dem Vorbehalt des effektiven Inkassos des Handelspapiers. In diesem Fall gilt [Artikel 12 Absatz 6](#) dieser Bedingungen.

Die Rückbuchung beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der Bank, das nicht bezahlte Handelspapier zu behalten und sämtliche damit verbundenen Rechte zu ihren Gunsten geltend zu machen.

Artikel 62

In zahlreichen Fällen sind die belgischen oder ausländischen Finanzinstitute, die die Bank zum Inkasso einschaltet, nur bereit zu intervenieren, wenn das Handelspapier den Vermerk „prior endorsements guaranteed“ trägt. Folglich garantiert der Kunde der Bank die Echtheit der Unterschriften auf den Finanzpapieren sowie die Zeichnungsbefugnisse der Unterzeichner.

Der Kunde befreit die Bank von jeder Haftung im Falle eines Regresses Dritter aufgrund allgemein anerkannter Usancen oder belgischer oder ausländischer Gesetzesbestimmungen wegen falscher Unterschriften oder anderer Vermerke, und zwar unbefristet. Demzufolge kann die Bank den Betrag der zurückgesandten Finanzpapiere vom Konto des Kunden abbuchen.

C. Inkasso von Handelspapieren

Artikel 63

Die Bank kann auch das Inkasso von Handelspapieren (Konnossemente, Versicherungspolicen, Rechnungen usw.) vornehmen, denen gegebenenfalls Finanzdokumente beiliegen, die gegen Bezahlung, Akzept oder sonstige Verpflichtungen ausgehändigt werden.

Artikel 64

Da diese Dokumente der Bank vom Kunden ohne Weiteres ausgehändigt werden, geht die Bank keinerlei Verpflichtung ein und übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich der Form, der Ordnungsmäßigkeit oder der Echtheit dieser Dokumente, auch nicht in Bezug auf die Menge, das Gewicht, die Qualität, die Beschaffenheit, die Verpackung oder den Wert der Waren, die diese Dokumente darstellen.



D. Domizilierung von Handelspapieren

Artikel 65

Jeder Kunde, der Inhaber eines Sichtkontos ist, kann die auf ihn gezogenen Handelspapiere bei der Bank domizilieren.

Vorbehaltlich eines ausdrücklichen Einspruchs des Kunden werden die von ihm akzeptierten und bei der Bank domizilierten Handelspapiere von der Bank bei Fälligkeit bezahlt, wenn die Deckung des auf dem Handelspapier angegebenen Kontos ausreicht. Der Kunde muss rechtzeitig für die erforderliche Deckung sorgen.

Außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrerseits lehnt die Bank jede Haftung für die Gültigkeit der von ihr bezahlten domizilierten Handelspapiere ab.

Artikel 66

Alle Wechsel und Eigenwechsel in Euro, die bei einem Kreditinstitut in Belgien domiziliert sind, werden bei diesem Kreditinstitut zentralisiert, und alle Handlungen im Zusammenhang mit diesen Papieren (Inkasso, Protest usw.) werden gemäß den Weisungen des Kunden von dieser Domizilbank ausgeführt.

Die Handelspapiere werden nach ihrer Bezahlung bei der Domizilbank aufbewahrt.

Der Kunde/Schuldner, der seine Wechselschuld vollständig bezahlt hat, verzichtet auf das Recht, sich das Handelspapier aushändigen zu lassen. Der Kunde/Gläubiger verzichtet auf das Recht, sich das Handelspapier bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag aushändigen zu lassen, wenn das Inkasso über die Belgische Nationalbank erfolgt ist.



Kapitel 6 - Kauf und Verkauf von Devisen

Artikel 67

Die Bank kauft und verkauft Devisen am Kassa- und Terminmarkt. Die Lieferfristen können je nach Währung schwanken. Für jedes Termingeschäft behält sie sich das Recht vor, jederzeit eine dem Wechselkursrisiko entsprechende Deckung zu verlangen.



Kapitel 7 – Geistiges Eigentum

Artikel 68

Alle Marken, Bezeichnungen, Handelsbezeichnungen und geschützten oder nicht geschützten Logos, Dokumentationen, Texte, Symbole, graphischen Darstellungen, Abbildungen, Seitenlayouts sowie alle von der Bank verwendeten Elemente auf materiellen oder immateriellen Medien sind durch Rechte am geistigen Eigentum und/oder sonstige Rechte geschützt, die direkt oder indirekt zum Eigentum der Bank, anderen Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe, oder aber sonstigen Dritten gehören. Eine Verletzung dieser Rechte ist strengstens untersagt.

Der Kunde verfügt im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank über ein strikt persönliches, unentgeltliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Elemente.

Der Kunde darf sie keinesfalls Dritten weder ganz noch teilweise, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich zur Verfügung stellen; darüber hinaus darf er sie keinesfalls in keinerlei Medien ohne die ausdrückliche Zustimmung der Bank weder ganz noch teilweise in irgendeiner Weise kopieren, übersetzen, anpassen, kompilieren oder ändern.

Anlage 1 - Besondere Bedingungen für die Dienste von Easy Banking

(auch wie seine Handelsbezeichnung Hello bank! web, Hello bank! app und Gesicherter Telefoncode)

Artikel 1 - Allgemeines

Zusätzlich zur Anwendung der sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen regelt diese Anlage die für die Dienste von Easy Banking geltenden Rechte und Pflichten.

1.1. Easy Banking Web und Easy Banking App

Die Eröffnung eines Sicht- oder Sparkontos in Euro mit einer Debitkarte ermöglicht dem Benutzer in seiner Eigenschaft als Inhaber automatisch den Zugang zu Easy Banking Web und App und hat die Anwendung der Bedingungen dieser Anlage zur Folge.

Vorbehaltlich einer von der Bank akzeptierten Abweichung ist dieser Zugang jedoch nicht möglich, wenn der Benutzer als Inhaber über einen sonstigen elektronischen Kanal (Easy Banking Business, Isabel usw.) bereits Zugang zu diesen Konten hat.

Der Zugang zu Easy Banking Web und App sowie die Anwendung der Bedingungen dieser Anlage stehen auch einem Benutzer mit unbegrenztem Mandat auf einem Sicht- oder Sparkonto in Euro automatisch zur Verfügung, sofern er über eine Debitkarte im Zusammenhang mit einem dieser Konten verfügt.

1.2. Easy Banking Phone

Dem Benutzer, in seiner Eigenschaft als Inhaber oder als Bevollmächtigter mit einem unbegrenztem Mandat auf einem Sichtkonto wird darüber hinaus zu den Bedingungen dieser Anlage Zugang zu dem Dienst Easy Banking Phone gewährt.

1.3. Allgemeine Bestimmungen

Minderjährige benötigen für den Zugang zu den Diensten von Easy Banking die ausdrückliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Je nach Art des Dienstes von Easy Banking kann die Bank besondere Altersbedingungen vorsehen.

Der Zugang zu den Diensten von Easy Banking ist nicht für sonstige geschäftsunfähige Personen zugelassen, es sei denn die Bank erteilt eine abweichende Genehmigung aufgrund der Vorlage von erforderlichen Ermächtigungen.

Je nach dem betreffenden Service von Easy Banking stellt die Bank dem Benutzer die dafür erforderlichen Mittel (wie einen Kartenleser) zur Verfügung.

Die Bestimmungen dieser Anlage werden gegebenenfalls je nach dem verwendeten Kanal durch die dafür geltenden besonderen Nutzungsbedingungen und durch die auf der Website www.hellobank.be und/oder unter dem betreffenden Kanal verfügbaren technischen Anweisungen ergänzt.

Eine Aufstellung der Funktionen je nach Kanal ist auf der Website www.hellobank.be und/oder unter dem betreffenden Kanal verfügbar. Diese Aufstellung unterliegt Änderungen und jede Anpassung wird auf dieser Website bzw. über den betreffenden Kanal mitgeteilt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den sonstigen Bestimmungen der Bedingungen und den Bestimmungen dieser Anlage gelten letztere.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

In dieser Anlage werden folgende Begriffe verwendet:

- **Authentifizierungsverfahren:** Von der Bank zur Verfügung gestellte oder akzeptierte Authentifizierungstechnik, um sicher auf einen Dienst von Easy Banking zugreifen zu können.

Die Authentifizierungsverfahren sind auf der Website www.hellobank.be und/oder unter dem jeweiligen Kanal beschrieben. Sie können jederzeit entsprechend dem technischen Entwicklungsstand ergänzt werden.

- **Benutzer:** Eine natürliche Person, die zu einem Dienst von Easy Banking Zugang hat.
- **Dienstleistungen von Easy Banking:** Easy Banking Web, Easy Banking App und Easy Banking Phone.
- **Easy Banking App (auch wie seine Handelsbezeichnung App Hello Bank!):** Kanal, über den der Benutzer mittels der von der Bank zur Verfügung gestellten Anwendungen auf verschiedene Dienste online zugreifen kann und mit einem Berater der Bank über „Click-to-call“ in Kontakt treten kann.
- **Easy Banking Phone (auch wie seine Handelsbezeichnung Gesicherter telefooncode):** Kanal, über den der Benutzer mit einem Sprachcomputer der Bank eine Verbindung herstellen kann oder mit einem Berater der Bank in Kontakt treten kann, um auf verschiedene Dienste online zugreifen zu können.
- **Easy Banking Web (auch wie seine Handelsbezeichnung Hello bank! Web):** Kanal, über den der Benutzer über eine Website der Bank auf verschiedene Dienste online zugreifen kann und mit einem Berater der Bank über das "Helpdesk Easy Banking Web" in Kontakt treten kann.
- **Gerät:** Jedes Gerät, mit dem der Benutzer auf die Dienste von Easy Banking zugreifen kann (Computer, Tablet, Smartphone, Telefon...).
- **Inhaber:** Inhaber des Produkts, eine natürliche oder juristische Person.
- **Mobiler Zahlungsvorgang:** Zahlungsvorgang über die mit der Easy Banking App ausgewählten Debitkarte zugunsten einer Privatperson, die Inhaberin einer mit einer mobilen Anwendung verbundenen Debitkarte ist, die über eine ähnliche Funktionalität verfügt, oder zugunsten eines Händlers, der online oder an einer Verkaufsstelle eine mobile Zahlungsmöglichkeit anbietet.

- **Personalisierte Sicherheitsdaten:** Personalisierte Kennzeichen (wie PIN-Code einer Debit- oder Kreditkarte), mit denen sich der Benutzer bei der Bank im Rahmen eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens anmeldet, gegebenenfalls einschließlich eines Authentifizierungscode aufgrund dieser Verfahren (Beispiel: durch die Verwendung eines Kartenlesers erzeugter Code).
- **Produkt:** Konto oder anderes Produkt, zu dem der Benutzer gemäß den in [Artikel 3.2](#) dieser Anlage ausführlicher definierten Modalitäten Zugang hat.
- **Signaturverfahren:** Von der Bank zur Verfügung gestellte oder akzeptierte Signaturtechnik, der die in [Artikel 22.2](#) der Bedingungen vorgesehene Beweiskraft zugemessen wird. Die Signaturverfahren sind auf der Website www.hellobank.be und/oder unter dem jeweiligen Kanal beschrieben. Sie können jederzeit entsprechend dem technischen Entwicklungsstand ergänzt werden.
- **Zoomit:** Dienstleistung, die dem Benutzer erlaubt, je nach den von der Bank entsprechend dem verwendeten Kanal zur Verfügung gestellten Möglichkeiten elektronische Dokumente von einem Absender zu akzeptieren, diese einzusehen und zu verwalten. Zoomit unterliegt der Regelung für die Dienstleistung Zoomit gemäß [Anlage 2](#) dieser Bedingungen.

Artikel 3 - Zugangsmodalitäten und Nutzungsbedingungen

3.1. Zugang

Die Bedingungen und Modalitäten zum Aufbau von Verbindungen mit den Kanälen sind auf unserer Website www.hellobank.be beschrieben.

Für die Anmeldung bei dem entsprechenden Kanal oder um dort getätigte Vorgänge oder Zeichnungen oder Verträge und sonstige Dokumente zu unterschreiben, verwendet der Benutzer die Authentifizierungs- und Signaturverfahren, die gegebenenfalls von den jeweiligen spezifischen Vorgängen abhängig sein können.



Im Falle der beruflichen Nutzung der Dienste von Easy Banking gilt Artikel VII. 44 § 2 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs nicht, wenn von dem Benutzer vor Beginn eines Zahlungsvorgangs nicht ein Authentifizierungs- oder Signaturverfahren verlangt wird.

Der Benutzer hat stets die Anweisungen und Vorgaben, die ihm für den jeweiligen Kanal mitgeteilt werden, zu befolgen.

Je nach Kanal und den jeweiligen Benutzermerkmalen (beispielsweise ob der Benutzer volljährig oder minderjährig ist, ob er sich online identifiziert hat oder persönlich vor Ort) können für den Zugang zu bestimmten Diensten oder für die Beträge von Zahlvorgängen Beschränkungen gelten.

Weitere, über diese Anlage hinausgehende Beschränkungen sind auf der Website www.hellobank.be und/oder unter dem jeweiligen Kanal verfügbar.

Diese Beschränkungen können jederzeit angepasst werden. Den Benutzern der jeweils betroffenen Dienste werden diese Änderungen gemäß den in [Artikel 7](#) dieser Bedingungen genannten Modalitäten mitgeteilt.

Darüber hinaus können bestimmte Beschränkungen auf Antrag des Benutzers und mittels Annahme durch die Bank geändert werden. Auf der Website www.hellobank.be und/oder unter dem jeweiligen Kanal ist eine Aufstellung der Beschränkungen, die der Benutzer beantragen kann, zu finden.

3.2. Zugängliche Produkte

Der Benutzer kann vorbehaltlich der für den jeweiligen Kanal geltenden Einschränkungen und den geltenden Vorschriften der Bank, bei der das Konto geführt wird, im Falle der Nutzung des Dienstes eines beigeordneten Kontos, ausser Widerspruch auf folgende Produkte zugreifen:

- Produkte, deren (Mit-)Inhaber er ist,
- Produkte, deren Bevollmächtigter er ist,
- Produkte, bei denen er gesetzliche Vertreter des Inhabers ist,
- Produkte, deren Nießbraucher er ist. Bei Konten darf der Benutzer nur die Salden und die entsprechenden Zahlungsvorgänge einsehen.

Die je nach Kanal geltenden Einschränkungen sind auf der Website www.hellobank.be und/oder unter dem jeweiligen Kanal verfügbar.

Je nach der verwendeten Funktionalität darf der Benutzer bei einem Produkt nur solche Vorgänge ausführen, die seiner Verfügungsbefugnis für dieses Produkt entsprechen.

3.3. Funktionalitäten

3.3.1

Je nach den für jeden Kanal verfügbaren Möglichkeiten kann der Benutzer der Dienste von Easy Banking sowohl für sich selbst als auch für den Kontoinhaber folgende Vorgänge ausführen:

- Einsichtnahme in die Produktsituation,
- Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit Produkten (z. B. Tätigung von Zahlungen, einschließlich mobiler Zahlungs- und Anlagevorgänge),
- Hinzufügung bestimmter Konten, die der Benutzer bei einer anderen Bank führt, sowie Einsichtnahme in die mit ihrer Nutzung verbundenen Informationen und Tätigung von Überweisungen von diesen Konten entsprechend den Vorschriften dieser anderen Bank,
- Nutzung des Dienstes Zoomit,
- Erlangung allgemeiner Finanzinformationen und personalisierter Informationen und Empfehlungen,
- Austausch von Mitteilungen mit der Bank,
- Zugriff auf bestimmte Zahlungsanwendungen von Drittanbietern, um die von der Bank ausgestellte Debit-/Kreditkarte gemäß den für die jeweilige(n) Karte(n) geltenden Allgemeinen Bedingungen damit zu verknüpfen.

3.3.2

Im Rahmen der Eröffnung oder Verwaltung einer Geschäftsbeziehung mit der Bank und/oder des Vertriebs von Dienstleistungen sowohl für die Bank als auch für die Rechnung anderer Unternehmen ermöglichen die Dienste Easy Banking Web und Easy Banking App dem Benutzer, je nach den Verfügbarkeiten der einzelnen Kanäle, sowohl für sich selbst als auch im Rahmen seiner Vollmachten im Auftrag eines

Kunden der Bank, dessen Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter er ist, Folgendes:

- Übermittlung von Anträgen zu bestimmten Finanz- oder sonstigen Dienstleistungen. Je nach Kanal wird der Benutzer dann über das weitere Vorgehen im jeweiligen Kanal durch eine seinen Kontoauszügen beigefügten Mitteilung, mit einfachem Schreiben oder über ein sonstiges elektronisches Nachrichtensystem informiert. Betrifft der Antrag Dienstleistungen, die die Bank für andere Einrichtungen vertreibt, kann die Antwort gegebenenfalls direkt von der betreffenden Einrichtung zugestellt werden.
- Zeichnung bestimmter Finanz- oder sonstiger Dienstleistungen,
- Unterzeichnung jedes (vor-)vertraglichen Dokuments (insbesondere in Bezug auf diese Anträge oder Zeichnungen) oder jedes sonstigen Dokuments, das die Bank dem Benutzer auf dem betreffenden Kanal zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Benutzer die Bank, ihm Unterlagen zukommen zu lassen, die im Auftrag eines Kunden der Bank zu unterzeichnen sind, und diese unterschrieben an (einen) andere(n) Benutzer weiterzuleiten, sofern dessen/deren Unterschrift ebenfalls erforderlich ist. Jeder Benutzer haftet für die so unterzeichneten Dokumente, wenn sie ihm zur Verfügung gestellt oder in seinem eigenen Easy Banking Web/ App-Dienst aufbewahrt werden.

3.4. Vorvertragliche Informationen

Wenn der Benutzer über Easy Banking Web oder Easy Banking App einen Vorgang ausführt oder einen Vertrag unterschreibt, erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm alle vorvertraglichen Informationen und alle vertraglichen Bedingungen über diesen Kanal und nicht in Papierform zugestellt werden. Der Benutzer kann allerdings von der Bank verlangen, dass sie ihm eine Kopie in Papierform zustellt.

3.5. Elektronische Unterschrift

Im Rahmen der Eröffnung oder der Verwaltung einer Geschäftsbeziehung mit der Bank und/oder des Vertriebs von Dienstleistungen für Rechnung der Bank oder anderer Einrichtungen und um

eine Anfrage oder eine Anweisung des Benutzers auszuführen, kann die Bank vom Benutzer die Erstellung einer elektronischen Signatur verlangen, die ihn ausweist und nur ihm zugeordnet ist, und mit der er seinen Willen eindeutig bekräftigt.

Die Signatur wird unter Kontrolle des Benutzers erstellt. Zu diesem Zweck ermächtigt der Benutzer die Bank, für die ihm von der Bank auf dem Bildschirm angezeigten elektronischen Daten (zum Beispiel in Form einer pdf-Datei mit den Bedingungen einer vom Benutzer erworbenen Dienstleistung) ein Signaturzertifikat auszustellen oder ausstellen zu lassen, das den Benutzer ausweist, und mithilfe des Zertifikats seine elektronische Signatur gemäß den auf der Website www.hellobank.be verfügbaren allgemeinen Nutzungsbedingungen für Zertifikate der BNP Paribas Fortis Instant CA zu erstellen, die auf dem Bildschirm angezeigt werden, bevor der Benutzer seine elektronische Unterschrift anbringt.

Artikel 4 - Verfügungslimits

4.1. Überweisungen

Überweisungen an ein Bankkonto, dessen Auftraggeber (Mit-)Kontoinhaber oder Bevollmächtigter ist, sind auf den verfügbaren Saldo des zu belastenden Kontos begrenzt.

In allen anderen Fällen und außer in den Fällen, in denen Überweisungen auf ausdrücklichen Kundenwunsch durch einen Berater der Bank (einschließlich „Click-to-call“) ausgeführt werden, unterliegen Überweisungen je nach dem genutzten Dienst von Easy Banking Höchstbeträgen.

Die Höchstbeträge gelten getrennt für jeden der Dienste von Easy Banking.

Für den bzw. die von ihr bestimmten Dienst(e) von Easy Banking kann die Bank standardmäßig Untergrenzen Limits festlegen. Diese Standardgrenzen können, je nach den Möglichkeiten, die der jeweilige Dienst von Easy Banking bietet, auf Wunsch des Nutzers für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum unter Beachtung der von der Bank festgelegten Höchstgrenzen geändert werden.



Je nach dem verwendeten Authentifizierungs- und Signaturverfahren oder je nach Vorgangsart (beispielsweise Sofortüberweisungen) können darüber hinaus Höchstgrenzen bzw. spezifische Gebühren pro Vorgang gelten.

Informationen zu den verschiedenen oben genannten Höchstgrenzen und ihrer Verwaltung sind auf der Website der Hello bank! (<https://www.hellobank.be/fr/notre-offre/mobile-banking/web-app>) und/oder dem jeweiligen Kanal verfügbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Höchstgrenzen bei Gefahr von Betrug oder ähnlichem Missbrauch herabzusetzen.

Hiervon ausgenommen sind Überweisungen von Konten bei einer anderen Bank, die den von dieser festgelegten Höchstbeträgen unterliegen.

4.2. Mobile Zahlungsvorgänge

Die folgenden Beschränkungen gelten insgesamt für mobile Zahlungstransaktionen, die über die Easy Banking-App unter den Marken BNP Paribas Fortis und Hello Bank getätigt werden:

- pro Kalendertag: der Benutzer kann einer oder mehreren Privatpersonen pro Vorgang mindestens 0,50 Euro oder einen Gesamtbetrag von höchstens 250 Euro zahlen.
- pro Kalendertag: der Benutzer kann einem oder mehreren Händlern pro Vorgang mindestens 0,50 Euro oder einen Gesamtbetrag von höchstens 500 Euro zahlen.
- pro Kalendertag: dem Benutzer kann ein Gesamtbetrag von höchstens 500 Euro gutgeschrieben werden.

4.3. Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien, Anlagefonds und Anleihen) über Easy Banking Web beträgt die Höchstgrenze 250.000 Euro pro Transaktion.

Artikel 5 - Pflichten und Haftung des Kontoinhabers und des Benutzers

5.1. Kontrolle und Sicherheit des Geräts

Der Benutzer haftet für die Sicherheit des Geräts, mit dem er auf die Dienste von Easy Banking zugreift.

Er hat alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um das Gerät vor Bedrohungen der Informatiksicherheit, insbesondere gegen Viren und Spionagesoftware, zu schützen. Er stattet das Gerät mit der erforderlichen Schutzsoftware aus und hält sie stets auf dem neuesten Stand.

Der Benutzer darf niemals die Kontrolle über das Gerät Dritten überlassen.

Insbesondere sorgt er dafür, dass:

- auf dem Gerät keine Software für die Fernüberwachung installiert wird;
- kein Dritter auf dem Gerät seine eigenen biometrischen Merkmale (Fingerabdruck, Gesichtsmerkmale ...) bei der Aktivierung einer Wiedererkennungsfunktion, die für den Authentifizierungsvorgang auf den biometrischen Merkmalen des Benutzers basiert, speichert;
- das Gerät nie unbeaufsichtigt liegen gelassen wird, insbesondere nicht, solange es mit den Banksystemen verbunden ist und die gesicherte Verbindung nicht über die Schaltfläche „Abmelden“ („se déconnecter“) getrennt wird.

Der Benutzer verpflichtet sich, alle weiteren Sicherheitsmaßnahmen, die auf der Website www.hellobank.be und/oder dem entsprechenden Kanal genannt sind, einzuhalten.

5.2. Sicherheit der Authentifizierungs- und Signaturverfahren und der Personalisierten Sicherheitsdaten, einschließlich Authentifizierungscodes

Die Verwendung eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens und gegebenenfalls eines Authentifizierungscodes entspricht stets einer Anweisung an die Bank und verpflichtet den Benutzer, die Sicherheit dieser Korrespondenz zu gewährleisten.



Der Benutzer ist verpflichtet, Folgende Daten streng geheim zu halten und ausschließlich unter seiner Aufsicht aufzubewahren, um ihre Sicherheit zu schützen: die Authentifizierungs- und Signaturverfahren, die Authentifizierungs-codes, und im Allgemeinen alle Personalisierten Sicherheitsdaten. Zu diesem Zweck hält der Benutzer unter anderem Folgende Sicherheitshinweise ein:

- Der Benutzer prägt sich die Personalisierten Sicherheitsdaten sofort nach Erhalt gut ein und vernichtet gegebenenfalls das Dokument, in dem sie ihm mitgeteilt wurden;
- Vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Artikels teilt er seine Personalisierten Sicherheitsdaten niemandem mit, nicht einmal einem Familienmitglied oder Freunden;
- Er notiert seine Personalisierten Sicherheitsdaten nirgends, auch nicht verschlüsselt, beispielsweise in versteckter Form in einer fiktiven Telefonnummer;
- Er wählt seine Personalisierten Sicherheitsdaten in der Form, dass er zu offensichtliche Kombinationen vermeidet (beispielsweise einen Teil seines Geburtsdatums, seiner Telefonnummer, die Postleitzahl seines Wohnorts...) und keinesfalls Personalisierte Sicherheitsdaten der Authentifizierungsdaten gebraucht, die er für andere Dienste verwendet;
- Er stellt seine Personalisierten Sicherheitsdaten geschützt vor indiskreten Blicken zusammen, lässt niemals jemanden bei der Zusammenstellung zusehen und sorgt dafür, dass er nicht ohne sein Wissen beobachtet wird. Wenn der Benutzer Auffälligkeiten feststellt, benachrichtigt er sofort die Bank;
- Wenn die Vertraulichkeit dieser Personalisierten Sicherheitsdaten gefährdet ist, hat der Benutzer sie unverzüglich zu ändern.

Vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Artikels ist niemand berechtigt, den Benutzer nach seinen Personalisierten Sicherheitsdaten zu fragen, weder die Polizeidienste noch eine Versicherungsgesellschaft, auch nicht die Bank über die auf der Website www.hellobank.be und/oder den Kanälen beschriebenen Authentifizierungs- und Signaturverfahren hinaus.

In jedem Falle verpflichtet sich der Benutzer, die Sicherheitshinweise auf der Website www.hellobank.be sowie unter dem betreffenden Kanal einzuhalten, um jede missbräuchliche Nutzung seiner Authentifizierungs- oder Signaturverfahren zu vermeiden. Bei Authentifizierungs- und Signaturverfahren von Dritten verpflichtet er sich darüber hinaus, die Sicherheitshinweise dieses Dritten einzuhalten.

Für den unter [Artikel 8](#) dieser Anlage genannten Kontozugang von Drittdienstleistern ist ein Authentifizierungs- oder Signaturverfahren durch den Kontoinhaber erforderlich, damit die Bank diesen Zugang gewähren kann.

Hierfür wird er zu Easy Banking Web oder App weitergeleitet, um das Verfahren durchzuführen, andernfalls wird er von dem Drittdienstleister aufgefordert, auf dessen Website oder App einen Authentifizierungscode mitzuteilen oder bestimmte Personalisierten Sicherheitsdaten zu übermitteln. Der Inhaber muss dann die Anforderungen von [Artikel 8](#) dieser Anlage erfüllen.

5.3. Benachrichtigung bei Verlust, Diebstahl oder bei Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens der Bank oder von Personalisierten Sicherheitsdaten

Bei Verlust, Diebstahl oder bei Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens der Bank oder von Personalisierten Sicherheitsdaten benachrichtigt der Benutzer oder der Kontoinhaber unverzüglich die Bank (Easy Banking Centre) oder einen von ihr beauftragten Drittdienstleister (beispielsweise CARDSTOP), sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Alle Angaben bezüglich der Modalitäten für den Zugang zu Easy Banking Centre oder einem von der Bank beauftragten Dritten sind auf der Website www.hellobank.be verfügbar. Ist der Zugang zu Easy Banking Centre nicht möglich, benachrichtigt der Benutzer oder der Kontoinhaber die Bank, sobald der Zugang wieder möglich ist, oder sobald ihm dies vertretbarerweise möglich ist.

5.4. Benachrichtigung bei Verlust, Diebstahl oder bei Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens eines Drittdienstleisters oder von Personalisierten Sicherheitsdaten

Bei Verlust, Diebstahl oder bei Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens eines Drittdienstleisters oder von Personalisierten Sicherheitsdaten benachrichtigt der Benutzer oder der Kontoinhaber diesen oder einen von ihm beauftragten Subunternehmer unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt hat gemäß den Modalitäten des Drittdienstleisters. Alle Angaben zu den Benachrichtigungsmodalitäten sind bei dem Herausgeber des Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens verfügbar.

5.5. Anzeige bei der Polizei

Der gemäß [Artikel 5.3](#) und [5.4](#) mitgeteilte Tatbestand muss innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung bei der Polizeibehörde angezeigt werden.

5.6. Haftung bei einer missbräuchlichen Nutzung eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens oder von Personalisierten Sicherheitsdaten

Bis zum Zeitpunkt der in [Artikel 5.3](#) oder [5.4](#) genannten Benachrichtigung haftet der Kontoinhaber für die Folgen des Verlusts oder Diebstahls oder der missbräuchlichen Nutzung eines seiner Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens oder seiner Personalisierten Sicherheitsdaten oder eines solchen Verfahrens oder solcher Daten eines Benutzers in Höhe von bis zu 50 Euro, es sei denn, er hat grob fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt, dabei entfällt diese Haftungsbeschränkung.

In Abweichung von Absatz 1 entsteht dem Kontoinhaber keinerlei Verlust, wenn

1. der Verlust, der Diebstahl oder die widerrechtliche Aneignung vom Kontoinhaber oder dem Benutzer nicht vor der Zahlung mittels eines solchen Verfahrens festgestellt werden konnte und keiner der beiden betrügerisch gehandelt hat; oder

2. der Verlust auf Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, eines Agenten oder einer Niederlassung der Bank oder eines Unternehmens zurückzuführen ist, an das ihre Aktivitäten ausgelagert waren.

Die in diesen beiden Absätzen genannten Haftungsgrenzen gelten nicht bezüglich eines Kontoinhabers, der zu beruflichen Zwecken handelt.

Nach der Benachrichtigung gemäß [Artikel 5.3](#) oder [5.4](#) haftet der Kontoinhaber nicht mehr für die Folgen des Verlusts oder Diebstahls eines seiner Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens oder seiner Personalisierten Sicherheitsdaten oder eines solchen Verfahrens oder solcher Daten eines Benutzers, es sei denn die Bank erbringt den Nachweis, dass der Kontoinhaber oder der Benutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

5.7. Grobe Fahrlässigkeit

Je nach Sachlage und unbeschadet des freien, richterlichen Ermessens können folgende durch den Kontoinhaber oder den Benutzer verursachte Sachverhalte als grobe Fahrlässigkeit angesehen werden:

- der Verlust, Diebstahl oder die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung seiner Authentifizierungs- oder Signaturverfahren oder seiner Personalisierten Sicherheitsdaten wird nicht angezeigt;
- nicht regelmäßige Überprüfung der Kontostände und der dort gespeicherten Kontobewegungen, wenn dies zur Folge hat, dass die Feststellung und die Mitteilung der missbräuchlichen Nutzung der Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens oder seiner Personalisierten Sicherheitsdaten dadurch verzögert wird;
- Nichteinhalten der in den Bedingungen und dieser Anlage oder auf der Website www.hellobank.be oder in den Kanälen genannten Sicherheitshinweise;
- Notieren oder Speichern von Personalisierten Sicherheitsdaten auf gleich welchem Träger, einschließlich auf oder in dem Gerät;
- Preisgeben von Personalisierten Sicherheitsdaten, einschließlich eines Authentifizierungscode an eine andere Person

als dem unter [Artikel 8](#) dieser Anlage genannten Drittdienstleister und, außer im Fall von Gewalteinwirkung auf seine Person, eine ihm nahestehende Person oder auf sein Eigentum oder unter unmittelbarer Androhung einer solchen Gewalt;

- Preisgeben von Personalisierten Sicherheitsdaten, einschließlich eines Authentifizierungscode, auf einer Website oder einer mobilen Anwendung, die nicht der Bank oder dem Anbieter gemäß [Artikel 8](#) dieser Anlage entspricht, wobei der Benutzer die üblichen IT-Sicherheitsbestimmungen anwendet, die in den Vorsichtsempfehlungen des [Artikels 5.2](#) vorgetragen sind;
- Preisgeben von Personalisierten Sicherheitsdaten, einschließlich eines Authentifizierungscode per Telefon, außer bei dem von der Bank verlangten Authentifizierungsverfahren, wenn der Benutzer im Rahmen des Dienstes von Easy Banking Phone ein Telefongespräch mit der Bank (Easy Banking Centre) aufnimmt;
- die Erteilung einer Erlaubnis an einen Dritten zur Fernüberwachung des Geräts;
- Anwenden eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens, ohne zu überprüfen, dass es mit der Anweisung, die der Benutzer der Bank erteilen möchte, übereinstimmt;
- der Verlust oder Diebstahl seiner Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens oder seiner Personalisierten Sicherheitsdaten wird nicht innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Sachverhalts bei der Polizeidienststelle angezeigt;
- sowie im Allgemeinen die Nichteinhaltung einer der in [Artikel 5.1 bis 5.5](#) genannten Pflichten.

Artikel 6 - Pflichten und Haftung der Bank

6.1. Versand der Authentifizierungs- und Signaturverfahren

Die Bank trägt das Risiko jedes Versands eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens an den Benutzer.

6.2. Kontinuität der Dienste von Easy Banking

Die Bank erarbeitet die Programme und die Software für den Zugang zu den Diensten von Easy Banking mit größter Sorgfalt. Sie tut alles Erforderliche, um die Kontinuität der Dienstleistungen und die Sicherheit ihrer Systeme zu gewährleisten. Sie darf die Dienste jedoch schadenersatzlos unterbrechen, um bestehende Hard- und Software zu warten, neue Terminals oder neue Softwareversionen einzurichten, sofern diese Unterbrechungen einen angemessenen Zeitraum nicht überschreiten.

Artikel 7 - Geistiges Eigentum

Die Software, Programme und Anwendungen, die von der Bank im Rahmen der Dienste von Easy Banking dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum der Bank bzw. der Personen, die der Bank das Betriebsrecht abgetreten haben.

Der Benutzer verfügt über ein strikt persönliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software, den Programmen und Anwendungen. Er ist lediglich berechtigt, auf den Inhalt dieser Programme und Anwendungen zuzugreifen, sie einzusehen und bestimmungsgemäß zu verwenden sowie zu diesem Zweck die erforderlichen Vorgänge, wie den Download, das Aufrufen oder Abspeichern durchzuführen. Der Benutzer darf diese Software, Programme und Anwendungen Dritten weder ganz noch teilweise, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich zur Verfügung stellen; des Weiteren darf er die Software, Programme und Anwendungen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Bank weder ganz noch teilweise in irgendeiner Weise kopieren, übersetzen, anpassen, kompilieren oder ändern.

Anderen Parteien ist es strikt untersagt, diese Software, Programme und Anwendungen zu nutzen, einzusetzen oder sie im Rahmen oder ausgehend von einer anderen Website oder einer anderen Anwendung oder eines anderen Computerprogramms zu teilen, um beispielsweise Informationen über die Dienste von Easy Banking zu extrahieren oder Operationen auszuführen.

Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechte des Kontoinhabers gemäß [Artikel 8](#) dieser Anlage.



Artikel 8 - Zugang von zugelassenen oder registrierten Drittdienstleistern zu den Konten des Kontoinhabers

8.1.

Der Kontoinhaber kann einen Drittdienstleister beauftragen, auf online verfügbare Kontoinformationen des Inhabers zuzugreifen und/oder der Bank die Anweisungen des Inhabers zur Ausführung von Zahlungsvorgängen über die online zugänglichen Konten des Inhabers zu erteilen und/oder die Bank bezüglich der Verfügbarkeit von Mitteln auf den online zugänglichen Konten des Inhabers, die mit einem zugehörigen Zahlungsinstrument, das an eine von diesem Drittdienstleister ausgegebene Karte verknüpft ist, zu befragen.

Der Inhaber muss vor Inanspruchnahme dieser Dienste sicherstellen, dass der Drittdienstleister ordnungsgemäß als Kreditinstitut oder Zahlungsinstitut zugelassen oder registriert ist, um Zahlungsauslösungs- und/oder Kontoinformationsdienste anzubieten und/oder um sich nach der Verfügbarkeit von Mitteln zu erkundigen.

Wenn der Kontoinhaber einen entsprechend zugelassenen Drittanbieter für Zahlungsdienstleistungen in Anspruch genommen hat, setzt er sich mit der Bank in Verbindung, um sie über einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Vorgang zu informieren und diesen berichtigen zu lassen. In diesem Fall gilt [Artikel 44](#) der Bedingungen.

8.2.

Alle Anweisungen durch einen Drittdienstleister werden als geltende Anweisungen des Kontoinhabers entsprechend dieser Bedingungen betrachtet und werden nach Maßgabe dieser Bedingungen genauso bearbeitet, als hätte der Kontoinhaber selbst die Anweisung direkt an die Bank erteilt.

8.3.

In denselben Fällen, in denen die Bank das Recht hat, eine direkt vom Kontoinhaber erteilte Anweisung abzulehnen, behält sie sich das Recht vor, eine Anweisung gemäß [Artikel 8.2](#) abzulehnen.

8.4.

Die Bank kann den Zugriff auf die Konten des Kontoinhabers sperren und damit eine Anweisung nach [Artikel 8.2](#) verweigern, wenn begründeter und fundierter Anlass zur Annahme einer unberechtigten Nutzung oder betrügerischen Aktivität seitens des Drittdienstleisters im Sinne von [Artikel 8.1](#) besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber von ihrer Absicht, diesen Zugang zu sperren, in Kenntnis setzen und ihre Gründe darlegen, es sei denn, dies ist vernünftigerweise nicht vertretbar. In diesem Fall wird die Bank den Kontoinhaber unmittelbar danach informieren. In jedem Fall wird die Bank den Kontoinhaber in der Art und Weise informieren, die sie unter den gegebenen Umständen für am geeignetsten hält. Sie braucht den Kontoinhaber nicht zu informieren, wenn dies ihre angemessenen Sicherheitsmaßnahmen gefährden würde, oder wenn eine solche Unterrichtung gesetzlich untersagt ist. Wenn die Bank den Zugang zu den Konten des Kontoinhabers sperrt, muss sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.

Artikel 9 - Aufzeichnungen als Beweismittel

Elektronische Mitteilungen (einschließlich von Telefongesprächen) werden gemäß der Datenschutzerklärung der Bank aufgezeichnet.

Diese Aufzeichnungen bilden den vollständigen Nachweis für den Inhalt der elektronischen Mitteilung und insbesondere der Aufträge und/oder Anfragen durch den Benutzer.

Bei elektronischen Mitteilungen über Dienstleistungen, die die Bank für andere Unternehmen vertreibt, ist die Bank berechtigt, die Aufzeichnungen dieser elektronischen Nachrichten an das betreffende Unternehmen zu den oben genannten Zwecken weiterzuleiten.

Falls der Benutzer oder der Kontoinhaber der Meinung ist, dass beim Aufzeichnungssystem ein Fehler oder eine Unregelmäßigkeit vorliegt, muss er den entsprechenden Beweis dafür erbringen.



Artikel 10 - Einstellung der Dienstleistung

Die Bank behält sich das Recht vor, die Easy Banking-Dienste, zu denen der Benutzer Zugang hat, ganz oder teilweise in folgenden Fällen auszusetzen:

- Nutzung des Easy Banking-Dienstes für rechts- oder sittenwidrige Zwecke;
- Verletzung oder drohende Verletzung der Integrität, der Sicherheit (einschließlich durch die Nutzung eines jailbreakten Geräts) oder Schädigung des Rufs der Bank;
- Irrtümer oder mehrere aufeinanderfolgende Fehler bei der Verwendung eines Authentifizierungs- oder Signaturverfahrens;
- Nutzung nicht entsprechend den Bedingungen und insbesondere nicht dieser Anlage;
- Missbrauchs- oder Betrugsrisiko;
- Sperrung der Produkte.

Der Benutzer kann jederzeit die Easy Banking-Dienste für alle betreffenden Produkte oder einzelne dieser Produkte ganz oder teilweise deaktivieren.

Artikel 11 - Einstellung der Easy Banking-Dienste

Der Zugang zu allen oder bestimmten Easy Banking-Diensten wird automatisch gesperrt, wenn die unter [Artikel 1](#) dieser Anlage genannten Bedingungen nicht mehr eingehalten werden.

Die Bank behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Easy Banking-Dienste unter Wahrung einer zweimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise zu beenden.

Anlage 2 - Allgemeine Bedingungen des Zoomit-Dienstes

Artikel 1 - Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen des Zoomit-Dienstes

Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen des Zoomit-Dienstes (nachstehend die „Allgemeine Bedingungen“) sind die Beschreibung des von der Bank im Rahmen ihrer Easy Banking Web-Dienste angebotenen Zoomit-Dienstes von Isabel sowie die Darlegung der sich im Zusammenhang mit diesem Dienst ergebenden Rechte und Pflichten.

Jeder Benutzer hat automatisch Zugang zur Zoomit-Funktion und damit Zugang zu den Dokumenten als Empfänger oder aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Empfängers als bevollmächtigter Benutzer. Die Verwendung dieser Funktion unterliegt automatisch der Anwendung der Bedingungen dieser Anlage.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Anlage und denen von [Anlage 1](#) oder sonstigen Bestimmungen der Bedingungen, gelten die von Anlage 2.

Artikel 2 - Definitionen

2.1

Vorbehaltlich abweichender oder näherer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen gelten die Definitionen gemäß [Anlage 1](#).

2.2

Ergänzend zu diesen Definitionen gelten für diese Allgemeinen Bedingungen die nachfolgenden Definitionen:

- **Bevollmächtigter Benutzer:** bezeichnet den Benutzer, der über die Zoomit-Funktion als bevollmächtigte Person des Empfängers auf die Dokumente zugreifen kann;

- **Dokument:** bezeichnet ein elektronisches Schriftstück, das ggf. finanzielle Daten beinhaltet (hierzu zählen unter anderem Rechnungen, Gutschriften, Gehaltsabrechnungen usw.) und das von einem Versender einem oder mehreren Empfängern mittels Zoomit bereitgestellt wird;
- **Empfänger:** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, eine faktische Vereinigung oder Behörde, denen als Kunden des Senders via Zoomit Dokumente bereitgestellt werden. Gegebenenfalls benennt der Empfänger diejenigen Benutzer, die über Easy Banking Web oder App auf die Dokumente zugreifen können;
- **Isabel:** bezeichnet die Isabel SA/NV mit Sitz der Gesellschaft in Belgien, Boulevard de l'Impératrice 13-15/Keizerinlaan 13-15, 1000 Brüssel, RJP 0455 530 509. Sie ist das Unternehmen, mit dem die Bank im Rahmen des Zoomit-Dienstes zusammenarbeitet;
- **Versender:** bezeichnet diejenige Stelle, die die offiziell auf ihren Namen lautenden Dokumente ausstellt und diese einem oder mehreren Empfängern mithilfe von Zoomit gemäß dem mit Isabel geschlossenen Vertrag bereitstellt;
- **ZOOMIT:** bezeichnet den Service von Isabel, der den Absendern die Bereitstellung von Dokumenten in gesicherter Form für die Empfänger und/oder bevollmächtigten Empfänger ermöglicht, um sie in gesicherter Form über Easy Banking Web oder App zu empfangen, einzusehen, zu speichern, zu verwalten und zu bezahlen;
- **Zugangscod:** bezeichnet die einzige und vertrauliche Kennung eines Handelspapiers und/oder nicht sensiblen Dokuments, das der Versender an den entsprechenden Empfänger sendet, um auf das Dokument zugreifen zu können (beispielsweise auf die Rechnung in Papierform), wie in den Zoomit-Produktspezifikationen näher erläutert ist.

Artikel 3 - Beschreibung von Zoomit

Zoomit gestattet:

1. Die gesicherte Bereitstellung für den Empfänger und seine bevollmächtigten Benutzer von elektronischen Dokumenten jeglicher Art, die Versender an den Empfänger schicken.

Die Rolle der Bank ist auf die Aufnahme eines gesicherten Links zum Isabel- System im Rahmen von Easy Banking Web und/oder App für das (die) entsprechende(n) Konto (Konten) begrenzt, beschrieben unter www.zoomit.be.

Nach Abschluss der Übereinstimmungsprüfung (siehe [Artikel 7](#) dieser Anlage) leitet das Isabel-System den Empfänger und jeden seiner bevollmächtigten Benutzer zu den jeweiligen Servern des Versenders weiter, wo sie das (die) bereitgestellte(n) Dokument(en) einsehen und herunterladen können.

Die Dokumente werden weder über die Systeme der Bank, noch den von Isabel geleitet und die Bank kann nicht auf sie zugreifen.

2. Die vereinfachte Bezahlung von Rechnungen.

Zoomit gestattet die automatisierte Eingabe der ggf. vom Versender mitgeteilten Zahlungsangaben in eine Zahlungsanweisung.

Die Zahlung wird von der Bank ausschließlich im Rahmen von Easy Banking Web oder Easy Banking App auf Anweisung des Empfängers oder seiner bevollmächtigten Benutzer ausgeführt.

Die Kategorien „Dokument“, „Zu zahlende Rechnung“ und sonstige Kategorien für die Bereitstellung von Dokumenten sowie die Statusmeldungen „Zahlung veranlasst“ oder „Annulliert“, „Abgelehnt“ (oder ähnliche) usw. werden ausschließlich zu Informationszwecken angezeigt. Sie haben keinen tatsächlichen Bezug zur Zahlung und stellen keinen Zahlungsnachweis dar.

Diese Statusmeldungen können vom Empfänger und seinen bevollmächtigten Benutzern manuell geändert werden.

Als Zahlungsnachweis gelten die Kontoauszüge.

Artikel 4 - Beziehungen zwischen Versender und Empfänger

Der Versender allein haftet entsprechend dem mit dem Empfänger geschlossenen Vertrag:

1. für die Entscheidung, mit Isabel zwecks Bereitstellung der Zahlungsunterlagen über Zoomit zusammenzuarbeiten und ggf. für die Entscheidung, diese Zusammenarbeit zu beenden;
2. als für die Datenverarbeitung zuständig, für die Einholung der Einwilligung des Empfängers und für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Empfängers und dessen bevollmächtigten Benutzern für die Bereitstellung von Dokumenten;
3. für den Inhalt, die Richtigkeit, die Häufigkeit und die Dauer der Verfügbarkeit der Dokumente;
4. für eine eventuelle Einstellung des gleichzeitigen Versands von Dokumenten über andere Kanäle und für den anschließenden Modus der Bereitstellung bzw. des Wiederversands im Falle eines Widerrufs der Einwilligung im Sinne von Punkt 2.;
5. für die Aufnahme von Werbeanzeigen in die Dokumente, wobei diese auf Produkte und Dienstleistungen des Versenders beschränkt sind;
6. für die Bestimmung des Sensibilitätsgrads der Dokumente zum Zwecke der Übereinstimmungsprüfung und für die eventuelle Bereitstellung eines Zugangscodes zu dem (den) Dokument(en) für den Empfänger und seine bevollmächtigten Benutzer;
7. für die Sicherheit und den Inhalt der Server, auf denen die für den Empfänger bestimmten Dokumente gespeichert sind;
8. für die Beziehungen zwischen ihm selbst und dem Empfänger einerseits und ihm selbst und Isabel andererseits.

Artikel 5 - Haftung des Empfängers und des bevollmächtigten Benutzers

Der Empfänger haftet für die Erteilung seiner Einwilligung im Rahmen von Easy Banking Web oder App in die dem Versender eigenen Bedingungen zwecks Erhalts von Dokumenten via Zoomit und des effektiven Zugriffs darauf für jeden Versender.



Er haftet auch für die Bestellung der bevollmächtigten Benutzer.

Diese können auch die Zustimmung gemäß den unter [Artikel 7](#) genannten Einschränkungen erteilen.

Darüber hinaus haften der Empfänger und der bevollmächtigte Benutzer für:

1. die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anlage und der Guidelines, die eventuell in bezüglich Zoomit herausgegeben werden, einschließlich im Rahmen der Sicherheit von Easy Banking Web/ App und/oder der Sicherheit von Zoomit;
2. die Verwaltung und Nutzung ihrer Authentifizierungs- und Signaturverfahren im Rahmen der Verarbeitung der Dokumente;
3. die Kenntnisnahme der Dokumente, die über Zoomit er bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls für deren Verarbeitung und Zahlung;
4. die Verwahrung der Dokumente, die nach Ablauf der vom Versender bestimmten Frist, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Empfänger und dem Versender oder bei Einstellung des Zoomit-Dienstes nicht mehr bereitgestellt werden;
5. den Kontakt zum Versender, gegebenenfalls über den Empfänger, bei Fragen zum Inhalt, zur Richtigkeit oder zum Sensibilitätsgrad eines Dokuments oder bei dessen Anfechtung.

Artikel 6 - Haftung der Bank

Vorbehaltlich einer betrügerischen Handlung oder grob fahrlässigem Verhalten übernehmen weder die Bank, noch Isabel eine Haftung:

1. für die Eignung von Zoomit für die Erfordernisse und Wünsche des Empfängers und seiner bevollmächtigten Benutzer, einschließlich deren IT-System;
2. für die unter [Artikel 4](#) und [5](#) genannten Elemente;
3. für die Zuverlässigkeit und Solvenz eines Senders oder sonstiger Dritter;
4. für die Unverfügbarkeit von Zoomit bei Vorliegen höherer Gewalt oder aufgrund der Handlungen Dritter oder bei einer vorübergehenden,

angekündigten oder unangekündigten Unterbrechung einschließlich Wartungs- und Verbesserungsarbeiten von Zoomit;

5. für die Unmöglichkeit des Zugriffs oder für einen falschen Zugriff auf Dokumente infolge falscher oder unvollständiger Angaben an die Bank oder dem Versender gegenüber;
6. für indirekte oder immaterielle Schäden finanzieller, geschäftlicher oder sonstiger Art, beispielsweise Zeitverlust, Kundenverlust, Schädigung der Klientel, Datenverlust, Einkommensverlust, entgangene Gewinne, erhöhte Gemeinkosten, Störung des Geschäftsbetriebs, von dritter Seite eingeleitete rechtliche Schritte, Rufschädigung oder entgangene Einsparungen, die auf die Nutzung der Zoomit-Dienste zurückzuführen sind oder damit in Zusammenhang stehen.

Sollten die Bank und/oder Isabel für Schäden haftbar zu machen sein, so bleibt die entsprechende Schadensersatzleistung in jedem Falle auf die direkt nachweisbaren Schäden begrenzt.

Die gesamte Haftungsverpflichtung der Bank bzw. von Isabel bezüglich des Zoomit-Dienstes beschränkt sich ungeachtet der Schwere des Verstoßes auf 25.000 Euro.

Artikel 7 - Konformitätsprüfung

Beim Zugriff auf ein Dokument wird jeweils die Übereinstimmung zwischen den Identifizierungsangaben des Empfängers und des Kontos und gegebenenfalls des Namens des bevollmächtigten Benutzers, so wie sie der Bank mitgeteilt wurden, und den Angaben des Senders jedes Dokuments geprüft.

Diese Prüfung wird von Isabel für die Bank und den Versender im Sinne einer Mittelverpflichtung durchgeführt.

Der ausdrücklich als Empfänger des Dokuments bezeichnete Benutzer kann die unter Punkt 5 benannte Einwilligung erteilen und das Dokument ungeachtet des vom Versender bestimmten Sensibilitätsgrads einsehen.



Der bevollmächtigte Benutzer kann für alle Dokumente mit Ausnahme des Grads „kritisch“ diese Einwilligung erteilen und das Dokument anhand des vom Versender mitgeteilten Codes einsehen oder gegebenenfalls auf Grundlage einer vom Versender vorgelegten Versicherung an Eides statt bei einem Dokument des Grads „geschäftlich“, falls die Unternehmensnummer überein stimmt.

Wenn ein Empfänger seine eigene Einwilligung erteilt, verliert der bevollmächtigte Benutzer die Zugriffsberechtigung für das Dokument, es sei denn, der Empfänger räumt ihm eine Abfrageberechtigung ein.

Artikel 8 - Schutz personenbezogener Daten

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Empfängers und seiner bevollmächtigten Benutzer im Rahmen und zu den Zwecken von Zoomit (einschließlich der Übereinstimmungsprüfung), wobei die Bank als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle und die Isabel AG als deren Auftragnehmer tätig werden, erfolgt besagte Verarbeitung gemäß der Datenschutzerklärung der Bank.

Der Empfänger und seine bevollmächtigten Benutzer willigen ausdrücklich darin ein, dass die Bank sie über verfügbare Dokumente vor der unter [Artikel 5](#) bezeichneten Einwilligung unterrichtet.

Hierzu willigen sie darin ein, (i) dass die Bank potenzielle Versender, mit denen der Empfänger bereits in einer Geschäftsbeziehung steht, anhand der Transaktionsdaten identifiziert, und (ii) dass die Bank diese potenziellen Versender von der Nutzung des Dienstes von Easy Banking Web und/oder App durch den Empfänger oder die bevollmächtigten Benutzer in Kenntnis setzt, wobei sie ihnen die absolut erforderlichen Identifizierungsangaben des Empfängers und seiner bevollmächtigten Benutzer mitteilt, sodass der Versender als für die Verarbeitung zuständiger, die Dokumente verfügbar stellen kann.

Artikel 9 - Urheberrecht

Die Eigentumsrechte einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum bezüglich Zoomit (Rechte an Programmen, Datenbanken, Identitäten und Grafikschnittstellen, Handelsbezeichnungen und Logos) verbleiben im Eigentum ihrer jeweiligen Eigentümer und gehen nicht auf die Benutzer über.

Die Benutzer dürfen Elemente von Zoomit weder kopieren, noch veröffentlichen, ändern oder gewerblich nutzen; ihnen wird ausschließlich eine persönliche Lizenz eingeräumt, die weder exklusiv, noch übertragbar ist, die ausschließlich zur zulässigen Nutzung von Zoomit im Rahmen von Easy Banking Web und/oder App und entsprechend dieser Anlage berechtigt.

Artikel 10 - Einstellung und Beendigung des Zoomit- Dienstes

10.1

Da der Zoomit-Dienst integraler Bestandteil von Easy Banking Web und Easy Banking App ist, wird dieser Service automatisch bei Einstellung oder Beendigung von Easy Banking Web und App eingestellt oder beendet.

10.2

Der Empfänger kann mithilfe des Zoomit-Verwaltungsmoduls jederzeit und kostenlos die Bereitstellung von Dokumenten via Zoomit für alle oder bestimmte Versender beenden. Ein derartiger Widerruf wird am nächstfolgenden Werktag wirksam, es sei denn, die Bedingungen des Versenders nennen eine andere Widerrufsfrist.

10.3

Im Falle der Anwendung von [Artikel 10.1](#) oder [10.2](#) dieser Anlage ist der Empfänger verpflichtet, die betreffenden Versender schnellstmöglich zu informieren, um mit ihnen die künftige Bereitstellung der Dokumente zu klären.



10.4

Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen kann die Bank unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten den Zoomit-Dienst insgesamt oder die Bereitstellung von Dokumenten via Zoomit für bestimmte oder alle Versender aufkündigen.

Darüber hinaus kann die Bank jederzeit den Zoomit-Dienst insgesamt oder teilweise fristlos beenden oder aussetzen, falls der Benutzer seinen Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsprocedere sowie im Falle einer (versuchten) unberechtigten Nutzung von Zoomit bzw. bei (versuchtem) nicht autorisiertem Zugriff auf die Dokumente.

Hello bank! ist die Mobilmarke von BNP Paribas Fortis SA/NV - Montagne du Parc/Warandeberg 3, 1000 Brüssel - USt-IdNr. BEO403.199.702 - RJP Brüssel
(V.H.: A. Goegebuer | H10003 - 08.2022)